

Stenographisches Protokoll

100. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 1. März 1955

- Inhalt**
- 1. Bundesrat**
Ansprache des Vorsitzenden Riemer anläßlich der 100. Sitzung (S. 2291)
- 2. Personalien**
Entschuldigungen (S. 2291)
- 3. Bundesregierung**
Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Beschluß des Nationalrates, betreffend die auf der 36. Internationalen Arbeitskonferenz 1953 angenommenen Empfehlungen 96, betreffend das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagarbeiten im Bergbau, und 97, betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (S. 2292)
- 4. Verhandlungen**
- a) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Feber 1955:
a) Wechselgesetz 1955
β) Scheckgesetz 1955
Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2293)
kein Einspruch (S. 2296)
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Feber 1955: Lohnpfändungsgesetz
Berichterstatter: Pfaller (S. 2296)
kein Einspruch (S. 2297)
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Feber 1955: Vergütungsgesetz
Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 2297 und S. 2306)
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2300 und S. 2305) und Salzer (S. 2302 und S. 2305)
kein Einspruch (S. 2306)

- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Feber 1955: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds
Berichterstatter: Grundemann (S. 2306 und S. 2310)
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2307) und Wallig (S. 2309)
kein Einspruch (S. 2311)
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Feber 1955: Aufhebung der Verordnung über den Oder—Donau-Kanal
Berichterstatter: Kuchner (S. 2311)
kein Einspruch (S. 2311)
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Feber 1955: Abänderung des Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2311)
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2312)
kein Einspruch (S. 2313)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Brand, Handl, Plaimauer, Brunauer u. G. an die Bundesregierung, betreffend Stellungnahme zu verleumderischen Behauptungen des Abg. Leopold Weinmayer (71/J—BR/55)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Bundesräte Eckert u. G. (61/A.B. zu 70/J—BR/54)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Afritsch u. G. (62/A.B.—BR/55 zu 68/J—BR/53)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Riemer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 100. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 4. Februar 1955 ist in der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Bundesräte Dr.-Ing. Johanna Bayer, Flöttl und Krammer.

Hohes Haus! Die heutige Sitzung des Bundesrates ist die hundertste Sitzung seit der Wiedererrichtung der Republik und der Wiederherstellung der parlamentarischen Demokratie in Österreich. Ich freue mich, in dieser Sitzung, die gewissermaßen eine Jubiläumssitzung ist, den Herrn Bundes-

kanzler und den Herrn Vizekanzler herzlichst begrüßen zu können. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*) Ihr Beifall bedeutet mir Ihre Zustimmung, wenn ich die Ansicht und die Auffassung des Hohen Hauses zum Ausdruck bringe, daß mit der Anwesenheit der beiden Regierungschefs in der heutigen Jubiläumssitzung eine, wenn ich so sagen darf, Ära wachsenden Interesses der Hohen Bundesregierung an den Beratungen des Bundesrates eröffnet wird.

Ich möchte den Anlaß der hundertsten Sitzung seit Wiedererrichtung der Republik aber auch dazu benützen, um einiges über die Tätigkeit des Bundesrates in dieser Zeit zu sagen. Der Bundesrat hat in diesen 100 Sitzungen, wenn ich die heutige Sitzung mit einbeziehe, 993 Beschlüsse des National-

rates behandelt. Von diesen waren 937 Gesetze und 56 Abkommen und Vereinbarungen, zumeist internationaler Natur. Der Bundesrat hat darüber hinaus 83 selbständige Entschlüsse gefaßt. Seine Mitglieder haben 3 Anträge und 71 Anfragen eingebracht, die an die Bundesregierung beziehungsweise an einzelne ihrer Mitglieder weitergeleitet und von diesen beantwortet wurden. Nur in 12 Fällen hat der Bundesrat gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates Einspruch erhoben.

Diese zweifellos geringe Zahl von Einsprüchen des Bundesrates könnte von Nichtinformierten als ein mageres Ergebnis der Tätigkeit unserer zweiten Kammer empfunden werden, während der Nationalrat mit etwa 1000 Gesetzesbeschlüssen in der gleichen Zeit zweifellos als eine stark beschäftigte Körperschaft erscheint. Aber es wäre falsch, die staatspolitische Bedeutung des Bundesrates oder die Qualität seiner Arbeit an der Zahl der Einsprüche gegen Beschlüsse des Nationalrates zu messen. Die große Zahl der Gesetze, die der Nationalrat in diesen fast zehn Jahren geschaffen hat, ist nicht zuletzt ein Ausdruck der labilen Verhältnisse dieser Zeit. Sie ist ein Ausdruck der Tatsache, daß wir seit 1945 unter abnormalen und außergewöhnlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen leben, die die Gesetzgebung zwingen, Provisorien zu schaffen und Provisorien immer wieder zu verlängern, sodaß die gleiche Rechtsmaterie, die ansonsten durch ein einziges Gesetz mit unbeschränkter Wirkungsdauer geregelt werden würde, alljährlich durch ein neues Gesetz geregelt werden mußte.

Der Bundesrat hatte sich in der Folge mit allen diesen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates zu beschäftigen, er hat sie in seinen zuständigen Ausschüssen beraten, und seine Mitglieder haben in zahlreichen Fällen Gelegenheit genommen, die zuständigen Bundesminister oder die beamteten Vertreter der Bundesministerien auf Mängel oder Tatsachen aufmerksam zu machen, wozu sie sich in Wahrnehmung der Länderinteressen veranlaßt und verpflichtet fühlten. Die Entschlüsse, die der Bundesrat gefaßt hat, sind zumeist auf solche Wahrnehmungen zurückzuführen. In ihnen hat der Bundesrat Anregungen und Vorschläge zum Beschluß erhoben, die zumeist bei Novellierung oder Wiedervorlage dieser Gesetze an den Nationalrat berücksichtigt werden konnten. So hat der Bundesrat sowohl durch seine Ausschüsse wie auch durch seine Plenarsitzungen auf die Gesetzgebung Einfluß genommen.

Wenn er im Verlaufe von 100 Sitzungen nur gegen 12 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates Einspruch erhoben hat, so ist dies durchaus kein Zeichen von Lauheit oder mangelnder Aktivität des Bundesrates, sondern vielmehr ein Ausdruck der weitgehend ausgewogenen staatspolitischen Verhältnisse in der Zweiten Republik Österreich. In der geringen Zahl der Einsprüche des Bundesrates kommt sinnfällig und deutlich wahrnehmbar die Tatsache zum Ausdruck, daß die Republik Österreich seit dem April 1945 ein Regierungssystem besitzt, das von nahezu 90 Prozent der österreichischen Bevölkerung politisch getragen wird und dessen politischer Wille durch Verständigung und Vereinbarung entsteht. In politisch so ausgeglichenen Zeiten, um die mancher Großstaat die kleine Republik Österreich beneiden würde, bleibt für den Bundesrat freilich wenig Gelegenheit, durch Einsprüche mit rauher Hand korrigierend einzugreifen.

Als Vorsitzender des Bundesrates darf ich aber, ohne unbescheiden zu erscheinen, wohl feststellen, daß die Debatten, die in diesem Hause abgeführt werden, nicht weniger interessant und von keinem geringeren Niveau sind als die Diskussionen, die nebenan im großen Saal des Nationalrates stattfinden. Die Mitglieder des Bundesrates haben aber darüber hinaus Gelegenheit, durch aktive Anteilnahme an den Beratungen ihrer Fraktionen auf die Gesetzgebung in einem frühzeitigen Stadium Einfluß zu nehmen, und es ist mir bekannt, daß sie von dieser Möglichkeit auch reichlich Gebrauch machen.

Hohes Haus! Wir wollen unsere Kräfte auch in Zukunft darauf konzentrieren, den wirtschaftlichen Aufstieg Österreichs zu sichern, seinen Wohlstand zu mehren und von uns aus jenen Tag vorzubereiten, der unserem Vaterlande die ersehnte volle Freiheit bringt. *(Starker Beifall bei den Regierungsparteien.)*

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche den Herrn Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Gabriele:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 16. Feber 1955, Zl. 73—N.R./1955, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 16. Feber 1955 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat über die auf der 36. Internationalen Arbeitskonferenz 1953 angenommenen Empfehlungen 96, betreffend das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagarbeiten im Bergbau, und 97, betreffend

den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, in Verhandlung genommen und gemäß dem Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung den Beschluß gefaßt hat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzender: Diese Mitteilung dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir ein Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 unter einem abzuführen. Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter über beide Vorlagen seinen Bericht geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt natürlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist also angenommen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Ich ersuche Sie, etwas lauter zu sprechen! Man hört Sie gar nicht!*)

Ich bedaure das sehr, daß Sie mich nicht hören. Ich werde mich bemühen, mich auch Ihnen verständlich zu machen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: So laut wie vorhin bei der Rede! — Weitere Zwischenrufe.*)

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir kommen zu den **Punkten 1 und 2** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Feber 1955: Bundesgesetz, betreffend das Wechselrecht (**Wechselgesetz 1955**), und Bundesgesetz, betreffend das Scheckrecht (**Scheckgesetz 1955**).

Berichterstatter für beide Vorlagen ist Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit den

beiden vom Nationalrat verabschiedeten und Ihnen vorliegenden Gesetzen, dem Wechselgesetz 1955 und dem Scheckgesetz 1955, wird nun wieder ein wesentlicher Teil des bei uns gültigen Privatrechtes dem österreichischen Rechtskomplex eingeordnet. Auch das Wechselgesetz 1955 soll die Summe der verschiedenen wechselrechtlichen Bestimmungen der Vergangenheit durch ein österreichisches Gesamtgesetz ersetzen.

Bis zum Jahre 1938 galt in Österreich das Wechselgesetz vom 18. August 1932, welches auf dem internationalen Übereinkommen vom 7. Juni 1930 basierte und welches im wesentlichen auch mit dem deutschen Wechselrecht, das am 21. April 1938 in Österreich eingeführt wurde, übereinstimmte. Die historische Entwicklung des Wechselrechtes beweist, daß es sich dabei weder um eine deutsche noch österreichische noch italienische Angelegenheit gehandelt hat, sondern daß das Wechselrecht eben eine gesamteuropäische Angelegenheit geworden ist. Die Geschichte des europäischen Wechselrechtes wird wahrscheinlich in einer künftigen europäischen Wirtschaftsgeschichte ein besonderes und markantes Kapitel sein, da der Wechsel bereits in der Vergangenheit zu einem internationalen Faktor im Kredit- und Zahlungsverkehr geworden ist. Man könnte mit einem gewissen Sarkasmus sagen, daß Schuldscheine und abstrakte Zahlungsverprechen die europäischen Völker zuerst miteinander verbunden haben.

Was also den Inhalt des Ihnen vorliegenden Gesetzes betrifft, kann gesagt werden, daß es sich eng an das Genfer Wechselrechtsabkommen anschließt. Es enthält außer dem Kerngesetz noch die ergänzenden Vorschriften und Verordnungen. Diese eingebauten Vorschriften und Verordnungen sollen hier aber nicht im einzelnen angeführt werden, es soll jedoch auf die Art. 38, 43, 44, 54, 71, 72, 90, 99 und 100 hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang wurde durch Art. 100 auch der § 558 der Zivilprozeßordnung geändert.

Inhaltlich gegliedert umfaßt das neue Wechselgesetz fünf Teile mit 102 Artikeln. In den ersten zehn Artikeln wird die Form des gezogenen Wechsels behandelt, wobei im Art. 1 auf die acht gesetzlichen Bestandteile im Wortlaut des Wechsels hingewiesen wird. Gemäß Art. 2 gilt ein Wechsel ohne Angabe der Verfallszeit als Sichtwechsel. Rechtliche Einzelheiten, wie Wechsel an die eigene Order des Ausstellers, Zahlungsort, Verzinsung, Unterschriften, Annahme, Haftung des Ausstellers und Unvollständigkeit, sind in den Art. 3 bis 10 behandelt.

Die Art. 11 bis 20 im zweiten Abschnitt befassen sich mit der Weitergabe und der

Übertragung des Wechsels durch Indossament, das heißt durch die eigenhändig unterschriebene Erklärung auf einem Orderpapier, durch die der Indossant das betreffende Papier auf einen anderen, den Indossaten, überträgt.

Der Wechselempfänger kann den akzeptierten Wechsel auf verschiedene Arten verwenden. Er kann ihn bis zum Verfalltag aufbewahren und ihn dann dem Bezogenen zur Zahlung vorlegen. Er kann ihn an eine Bank weitergeben und diskontieren und er kann ihn an einen Gläubiger weitergeben und damit eine Rechnung bezahlen. Die rechtlichen Grundlagen dieser Form der Annahme sind im dritten Abschnitt zusammengefaßt enthalten. Die Art. 21 bis 29 umfassen alle Bestimmungen über die Wechselannahme.

Der vierte Abschnitt behandelt die Wechselbürgschaft.

Im fünften Abschnitt wird der Verfall eines Wechsels behandelt. Demnach sind Sichtwechsel bei der Vorlegung fällig, jedoch müssen sie spätestens ein Jahr nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden. Bei Nach-Sichtwechseln bestimmt der Aussteller den Zahlungstag. Diese Frist kann vom Indossanten abgekürzt werden. Weiters kann ein Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder auf einen bestimmten Tag gezogen werden.

Der sechste Abschnitt regelt die Zahlung eines Wechsels. Der Inhaber eines Wechsels hat diesen am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage zur Zahlung vorzulegen. Da der Wechsel eine Holschuld ist, muß er vom Gläubiger vorgelegt werden oder er muß in eine Abrechnungsstelle eingeliefert werden. Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen. Der Inhaber eines Wechsels ist aber nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen. Der Zahlende ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen. Lautet der Wechsel auf eine Währung, die am Zahlungsort nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Wert gezahlt werden, den sie am Verfalltag besitzt, wenn der Aussteller nicht durch einen Effektivvermerk die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat. Wird der Wechsel nicht am Verfallstage zur Zahlung vorgelegt, so kann der Schuldner die Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers hinterlegen.

Der siebente und der achte Abschnitt behandeln Unregelmäßigkeiten im Wechsel-

verkehr, wie Wechselprotest und Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung, die Notifikation, den sogenannten Reihenregreß und die gesetzlichen Grundlagen für die Rückrechnung anlässlich des Rückgriffes.

Der Art. 47 besagt, daß alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, dem Inhaber als Gesamtschuldner haften. Jeder Wechselinhaber, der ordnungsgemäß protestiert hat, kann von seinen Vormännern Zahlung der Wechselsumme samt Kosten verlangen. Der Inhaber kann sich an seinen nächsten Vormann und so fort bis zum Aussteller wenden. Wir sprechen in diesem Fall von einem sogenannten Reihenregreß. Er kann sich aber auch willkürlich an einen Vormann wenden, zum Beispiel an den Zahlungskräftigsten. Wir sprechen in diesem Fall in der üblichen Wechselsprache von einem Sprungregreß.

Gemäß Art. 52 kann der zum Rückgriff Berechtigte mangels eines entgegenstehenden Vermerkes den Rückgriff dadurch nehmen, daß er auf einen seiner Vormänner einen neuen Wechsel zieht, den sogenannten Rückwechsel, der auf Sicht lautet und am Wohnort dieses Vormannes zahlbar ist.

Ergänzende Vorschriften formalrechtlicher Natur zum Wechselprotest sind im dritten Teil des Gesetzes enthalten, und zwar in den Art. 79 bis 90.

Schon im ausgehenden Mittelalter mußte die Zahlungs- oder Annahmeverweigerung in einer Urkunde, dem sogenannten Wechselprotest, durch einen Notar festgehalten werden. Im Prinzip ist das auch im modernen und heutigen Wechselrecht erhalten geblieben. Die rechtliche Fundierung der sogenannten Wechselintervention, also der sogenannten Ehrenannahme und der Ehrenzahlung, ist im achten Abschnitt des ersten Teiles enthalten, während der neunte Abschnitt die Ausfertigung von Kopien und Duplikaten rechtlich regelt.

Der gesamte zweite Teil des Gesetzeswerkes, der nur die Art. 75 bis 78 umfaßt, behandelt die Besonderheiten des eigenen Wechsels.

Im ersten Teil ist noch der Art. 70 von besonderer Bedeutung, weil er die Verjährung der wechselmäßigen Ansprüche gegen den Annahmer behandelt.

Der Art. 90 legt fest, daß für das Verfahren zur Kraftloserklärung von Wechseln das Kraftloserklärungsgesetz 1951 gilt, soweit nicht in diesem Artikel etwas anderes bestimmt ist. Geht ein akzeptierter Wechsel in Verlust, so ist der Bezogene sofort zu benachrichtigen. Ist der Wechsel bereits angenommen, muß

der Verlustträger denselben beim Gericht des Zahlungsortes für kraftlos erklären lassen.

Die Art. 91 bis 98 regeln den Geltungsbereich des Gesetzes, und die im fünften Teil angeführten Schlußbestimmungen enthalten eine Zusammenfassung jener Vorschriften, die mit dem Inkrafttreten des Wechselgesetzes 1955 außer Kraft treten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Wechselgesetz 1955 beschäftigt und mich ermächtigt, hier im Hause den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, nunmehr im Anschluß daran auch den Bericht zu Punkt 2, zum Scheckgesetz, zu erstatten.

Die Herren Mitglieder der Bundesregierung, der Herr Bundeskanzler und der Herr Vizekanzler, haben sich gerade verabschieden müssen, weil anschließend die Regierung zu der jede Woche stattfindenden Ministerratsitzung zusammentritt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Reichl: In Österreich ist derzeit noch das deutsche Scheckgesetz vom 14. August 1933 in der Fassung vom 28. März 1934, welches durch Verordnung vom 21. April 1938 eingeführt wurde, in Kraft. Das altösterreichische Scheckgesetz selbst, welches in der Ersten Republik noch gültig war, war seit dem 3. April 1906 in Gültigkeit und war niemals ein Glied der internationalen Genfer Scheckrechtsabkommen geworden, da Österreich dieses Abkommen bisher nicht beigetreten ist. Das Ihnen vorliegende Scheckgesetz 1955 lehnt sich an das bisher gültige Scheckrecht schon deswegen an, um einen eventuellen Beitritt Österreichs zu den Genfer Scheckrechtsabkommen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Was die Abänderungen der Regierungsvorlage in den Ausschußverhandlungen betrifft, so soll nur auf die Zusammenfassung im Bericht des Justizausschusses des Nationalrates hingewiesen werden. Von Abänderungen wurden betroffen die Art. 38, 39, 59, 67, 68 und 70.

In das neue Scheckgesetz wurden auch die außerhalb des derzeit geltenden Scheckgesetzes vorhandenen Vorschriften und Verordnungen eingebaut, sodaß auch damit ein weiterer Schritt zum besseren Verständnis österreichischer Gesetze getan worden ist. Den Einbau der Verordnungen finden wir in den Art. 4a, 31, 38, 48, 53, 55 und 59.

Aus dem altösterreichischen Scheckgesetz vom 3. April 1906 wurde der Art. 67 übernommen, der die Verhängung von Ordnungsstrafen bei ungedeckten Schecks betrifft. Demnach wird ein Verfahren von Amts wegen dann eingeleitet, wenn ein Gericht durch einen vor ihm durchgeführten Prozeß von der mangelnden Deckung des Schecks Kenntnis erlangt, sonst auf Antrag des Scheckinhabers. Allerdings kann das Verfahren nur binnen sechs Monaten seit der Vorlegung des Schecks zur Zahlung eingeleitet werden, ganz gleichgültig, ob es sich um ein Verfahren von Amts wegen oder um ein Privatverfahren handelt.

Was den Inhalt betrifft, umfaßt das Gesetzeswerk 14 Abschnitte, eingeteilt in 71 Artikel. Der erste Abschnitt behandelt die Ausstellung und Form des Schecks. Der Art. 1 führt die sechs gesetzlich festgelegten Bestandteile eines ordnungsgemäß ausgestellten Schecks an, die übrigen Artikel regeln Einzelheiten über Zahlungsort, die Berechtigung, einen Scheck zu ziehen, Bestätigungsvermerk der Nationalbank und Haftung, Scheckformen und Haftung des Ausstellers für die Zahlung des Schecks, sowie andere formelle Einzelheiten.

Der zweite Abschnitt behandelt die Einzelheiten einer Scheckübertragung durch Indossament. Der Namensscheck kann durch Indossament aber ohne Orderklausel weitergegeben werden. Überbringer- und Inhaberschecks werden ohne Indossament weitergegeben.

Der dritte Abschnitt regelt die Scheckbürgschaft, der vierte Abschnitt behandelt die Vorlegung und Zahlung eines Schecks. Jeder Scheck ist ein sogenanntes Sichtpapier und ist sofort bei Sicht zahlbar, jedenfalls innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von acht Tagen. Das Gesetz bestimmt hier auch, daß ein Scheck, dessen Bezogener sich in einem anderen Lande als dem Lande der Ausstellung befindet, wenn es sich um europäisches Ausland und Mittelmeerländer handelt, binnen 20 Tagen vorgelegt werden muß. Wenn es sich um andere Staaten handelt, dann beträgt die Frist 70 Tage. Währungsprobleme werden im Art. 36 erörtert.

Der fünfte Abschnitt behandelt den Verrechnungsscheck im besonderen. Der Titel lautet hier nicht: „Gekreuzter Scheck und Verrechnungsscheck“, sondern nur mehr: „Verrechnungsscheck“, da der gekreuzte Scheck eben als Verrechnungsscheck behandelt wird.

Der sechste Abschnitt behandelt den Rückgriff mangels Zahlung durch Protest oder durch schriftliche Erklärung des

Bezogenen auf dem Scheck, die den Tag der Vorlegung angibt, und durch datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle. Dieser Abschnitt entspricht per analogiam den Bestimmungen des Wechselgesetzes.

Der siebente Abschnitt regelt die Frage der Ausfertigung mehrerer Stücke eines Schecks und der achte Abschnitt die Frage der Textänderungen.

Der neunte Abschnitt behandelt die Verjährung. Die Rückgriffsansprüche gegen Aussteller und Indossanten und die anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten vom Ablauf der Vorlegungsfrist.

Der zehnte Abschnitt definiert den Begriff Bankier im Sinne dieses Bundesgesetzes und regelt noch Einzelheiten des Scheckprotestes.

Im elften Abschnitt wird darauf hingewiesen, daß das Verfahren zur Kraftlosklärung von Schecks ebenso gehandhabt wird wie nach Art. 90 des Wechselgesetzes. Der zwölfte Abschnitt behandelt den Geltungsbereich.

Im dreizehnten Abschnitt ist die Strafbestimmung enthalten.

In den Schlußbestimmungen des vierzehnten Abschnittes werden jene Vorschriften aufgezählt, die mit Wirksamwerden dieses Gesetzes außer Kraft treten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern auch mit dem Scheckgesetz 1955 beschäftigt und mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge dem Scheckgesetz seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Vorsitzender: Wir kommen zur Debatte über beide Berichte, die unter einem abgeführt wird. — Es ist niemand zum Worte gemeldet. Es meldet sich auch niemand. Wir schreiten daher zur Abstimmung, die getrennt über jede der beiden Vorlagen vorgenommen wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen nun weiter zu Punkt 3 der Tagesordnung. Ich möchte dabei aufmerksam machen, daß der Punkt 3 der Tagesordnung vom Nationalrat zurückgestellt wurde — das ist das Anerbengesetz — und daher von der Tagesordnung abgesetzt worden ist. Die Punkte 4 bis 8 erhalten daher die Bezeichnung 3 bis 7.

Punkt 3 nach der jetzigen Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Feber 1955: Bundesgesetz über

den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (**LohnpfändungsG.**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Pfaller. Ich erteile ihm zum Referat das Wort.

Berichterstatter **Pfaller:** Hohes Haus! Der Alliierte Rat hat mehrfach den Wunsch geäußert, daß die eheste Ersetzung der deutschen Rechtsvorschriften durch österreichische erfolge. Dieser Gesetzesbeschluß entspricht daher einem ausdrücklichen Wunsch des Alliierten Rates. Es werden die bisherigen Bestimmungen der Lohnpfändungsverordnung aus dem Jahre 1940 im wesentlichen unverändert übernommen und nur jene Bestimmungen geändert, die der reichsdeutschen Gesetzessprache entstammen, die auf reichsdeutsche Vorschriften Bezug nehmen oder mit österreichischen Vorschriften, vor allem mit den Bestimmungen der Exekutionsordnung, nicht in Einklang gebracht werden können.

Materiellrechtliche Änderungen müssen einer späteren Reform der Exekutionsordnung vorbehalten werden. Es handelt sich bei diesem Gesetzesbeschluß nur um eine Zwischenlösung, die einer späteren Novellierung den Weg ebnen soll. Es ist zu hoffen, daß die Reform der Exekutionsordnung ehestens erfolgt, und die zuständigen Stellen des Ministeriums werden daher schon jetzt gebeten, mit den Vorarbeiten ehebaldigst zu beginnen.

Im Justizausschuß des Nationalrates wurde dieses Bundesgesetz eingehend behandelt, und es wurden mehrere Abänderungsanträge gestellt, doch wurden die Abänderungsanträge in Anbetracht der notwendigen Reform und der materiellrechtlichen Neuregelung der Materie bis zur endgültigen Beschlußfassung über die schon in Aussicht gestellte spätere Reform zurückgestellt.

Der Inhalt des Gesetzes ist folgender. § 1 besagt: Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gepfändet werden.

§ 2 legt fest, welche Bezüge dem Arbeitseinkommen gleichgestellt sind. Ich möchte bitten, daß Sie die vom Nationalrat vorgenommene Abänderung im § 2 zur Kenntnis nehmen und daß wir hier die Regierungsvorlage ergänzen. Bei Z. 2 soll statt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und eine Z. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt werden: „3. außerordentliche Zuwendungen, Zulagen, Versorgungsgenüsse und sonstige nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Bezüge.“

Der § 3 bestimmt, welche Bezüge unpfändbar sind. § 3 Z. 7 soll den Wortlaut „Sterbebezüge“ erhalten.

§ 5 regelt den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen, § 8 den Pfändungsschutz in Ausnahmefällen. Auf Antrag des Verpflichteten kann ihm das Exekutionsgericht nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 von dem pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen. Diese Ausnahmebestimmungen nehmen auf besondere Bedürfnisse des Verpflichteten aus persönlichen oder beruflichen Gründen beziehungsweise auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Verpflichteten Rücksicht, sofern überwiegende Interessen des betreibenden Gläubigers nicht entgegenstehen.

§ 12 enthält die Übergangsbestimmungen. Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die darin angeführten Verordnungen ihre Wirksamkeit.

§ 13 enthält die Vollzugsklausel: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und ihm die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu **Punkt 4** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Feber 1955: Bundesgesetz über die Gewährung von Vergütung für die Inanspruchnahme von Sachen (**Vergütungsgesetz**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Schöpf. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Dr. Schöpf: Hohes Haus! Vor Eingang in meine Berichterstattung bringe ich ein dem Präsidium des Bundesrates zugekommenes Telegramm zur Verlesung:

„Der Nationalrat hat den naheliegenden und offensichtlich berechtigten Einwänden der Besatzungsoffer gegen das Vergütungsgesetz unfaßlicherweise keine Rechnung getragen. Der Schutzverband dieser Besatzungsoffer wendet sich in letzter Minute in pflichtgemäßer Wahrnehmung der berechtigten Interessen seiner Mitglieder an Sie mit dem eindringlichen Ersuchen, Ihren Einspruch gegen dieses Gesetz geltend zu machen und dadurch Gelegenheit

zu geben, die gravierenden Mängel desselben zu beseitigen und weitere Schädigungen der schwer betroffenen Opfer unter allen Umständen zu verhindern. Mit dem Ausdruck tiefsten Bedauerns über zehnjährige Unterlassungen des Parlamentes

Arbeitsgemeinschaft der Besatzungsoffer.“

Nicht so sehr das vorliegende Telegramm, als die Kompliziertheit und Schwierigkeit der Materie lassen es gerechtfertigt erscheinen, vor der Behandlung des Gesetzes eine Darstellung der Historie und der allgemeinen Umstände zu geben, unter denen der Entwurf zustandegekommen ist.

Meine verehrten Damen und Herren! Es tritt in jeder Rechtsordnung da und dort die Notwendigkeit zutage, in die Rechte einzelner Staatsbürger oder einzelner Staatsbürgergruppen einzugreifen. Ich darf an das Eisenbahnteilungsgesetz erinnern, an das Elektrizitätswegesetz, ich darf auf eine Reihe von Bauordnungen verweisen, die Eingriffe ins Eigentum vorsehen und möglich machen. Ich darf auch aus der jüngsten Vergangenheit an die Eingriffe erinnern, die zum Beispiel im Verbotsgesetz zu Lasten der ehemaligen nationalsozialistischen Parteigänger erfolgt sind. Aber alle diese einzelnen speziellen Eingriffe in das Rechtsleben sollen hier keine Behandlung finden. Das ist im Eingang des Gesetzes ausdrücklich vorausgestellt.

Es handelt sich vielmehr um eine Regelung von allgemeinen Eingriffen. Das Dritte Reich hat nach dem sogenannten Reichsleistungsgesetz das öffentliche Interesse gegen die Rechte einzelner Staatsbürger durchgesetzt. Das Gesetz besteht formell noch zu Recht, es wird praktisch jedoch nicht mehr angewendet.

Für jene Fälle aber, die durch die bisherige Anwendung des Reichsleistungsgesetzes oder durch Eingriffe der Besatzungsmächte in Österreich eingetreten sind, ist eine Regelung der sich aus dieser Anwendung ergebenden Konsequenzen notwendig geworden. Während bisher die Besatzungsmächte — es handelt sich ja im vorliegenden hauptsächlich um die Liquidierung der Folgen nach Eingriffen durch die Besatzungsmächte — nach ihrem eigenen Ermessen vorgegangen sind und daher die Praxis je nach Besatzungszone völlig verschieden war, während bisher der österreichische Staatsbürger gegen derartige Eingriffe so gut wie rechtlos war, soll nun durch das vorliegende Vergütungsgesetz dem Betroffenen ein Rechtsinstrument gegeben werden, um unter gewissen Voraussetzungen seine Interessen wahren zu können.

Es wäre theoretisch möglich gewesen, in diesem Gesetz nur jene Fälle zu regeln, die

durch Eingriffe der Besatzungsmächte eingetreten sind. Das hätte jedoch eine Verletzung der Souveränität dieser Besatzungsmächte bedeutet. Und so unempfindlich diese Besatzungsmächte bei der Verletzung der österreichischen Souveränität sind, so eifersüchtig sind sie auf die Wahrung ihrer eigenen Souveränität bedacht. Es wäre daher ein Gesetz, das ausschließlich die Regelung nach Requirierungen durch Besatzungsmächte zum Gegenstand gehabt hätte, von vornherein unwirksam gewesen. Es hätte nie die Zustimmung der Besatzungsmächte gefunden. Daher war es notwendig, dieses Gesetz so allgemein zu halten, daß alle allgemeinen Inanspruchnahmen, nicht nur jene der Besatzungsmächte, im Gesetz Berücksichtigung fanden, so zum Beispiel auch Eingriffe, die von österreichischer Seite in Katastrophen- oder sonstigen Fällen notwendig werden sollten.

Das Vergütungsgesetz — das möchte ich im besonderen im Zusammenhang mit dem verlesenen Telegramm feststellen — ist nicht ein Entschädigungsgesetz, es soll nur die Vergütungen für eine vorübergehende Inanspruchnahme von Sachen jeder Art — also Mieten — regeln. Für die Behandlung von Besatzungsschäden wird noch ein eigenes Gesetz notwendig sein.

Die sachliche Voraussetzung für das Vergütungsgesetz waren die Erklärungen der Alliierten zu verschiedenen Zeitpunkten, daß sie die Besatzungskosten aus eigenem zu tragen bereit seien. So hat die sowjetische Besatzungsmacht die Erklärung abgegeben, daß sie ab 1. August 1953 ihre Besatzungskosten selbst trage. Die Briten und Franzosen tragen sie ab 1. Jänner 1954. Es ist bekannt, daß die amerikanische Besatzungsmacht bereits früher eine gleichlautende Erklärung abgegeben hat.

Wenn ich die Rechtsqualität des vorliegenden Gesetzesbeschlusses zu würdigen versuche, dann möchte ich feststellen, daß es sich bei diesem Gesetz um ein gesetzliches Gutachten österreichischerseits handelt, welche Entschädigungen für den Fall der Inanspruchnahme von Sachen zu Lasten österreichischer Staatsbürger angewendet werden sollen. Dieses Gutachten soll also generell verbindlich sein.

Es wird dagegen eingewendet werden, daß es allein auf die Besatzungsmacht ankomme, dieses Gutachten entweder anzuerkennen oder abzulehnen. Dies ist an sich richtig, doch wird die Anerkennung des Gutachtens billigerweise erwartet, da die Alliierten die bereits von mir erwähnten Erklärungen abgegeben haben und diesbezügliche Abmachungen mit der österreichischen Bundesregierung getroffen sind.

Sollte sich die eine oder andere Besatzungsmacht jedoch nicht an dieses gesetzliche Gutachten — hier Vergütungsgesetz genannt — halten, dann würde dadurch ganz offensichtlich das Unrecht auf seiten der betreffenden Besatzungsmacht liegen und der österreichischen Bundesregierung die Möglichkeit gegeben sein, an die Verbindlichkeit getroffener Abreden zu erinnern. Eine Nichtbeachtung dieses Gutachtens durch einzelne Besatzungsmächte würde unter Umständen auch eine Änderung dieses Gesetzes erforderlich machen.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetzesbeschuß nicht um eine Ideallösung handelt, sondern um einen ersten Versuch, die bisher absolut unzureichende und labile Rechtsgrundlage, auf der die betroffenen österreichischen Staatsbürger ihre Interessen zu wahren gezwungen waren, durch eine halbwegs stabile Rechtsgrundlage zu ersetzen.

Der betroffene Österreicher hat nunmehr die Möglichkeit, sich an österreichische Behörden zur Wahrung seiner Interessen zu wenden, und die österreichische Bundesregierung hat sich sozusagen als Mittler schützend gegenüber den in Anspruch nehmenden Besatzungsmächten vor den Staatsbürger gestellt. Es muß von diesem Standpunkt aus das Gesetz begrüßt und als eine Verbesserung der Rechtslage für die Betroffenen angesehen werden.

Zum Gesetz selbst sei festgestellt, daß der Abschnitt I im § 1 ausdrücklich darauf hinweist, daß dieses Gesetz für die Inanspruchnahme von Sachen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften Gültigkeit habe und daher nur unter dieser Voraussetzung die Vergütung nach diesem Gesetz geregelt werde.

Bei den bisherigen Beschlagnahmen durch die Besatzungsmächte fehlte eine österreichische Rechtsgrundlage. Um diese Leistungen künftig nach diesem Gesetz vergüten zu können, ist es notwendig, daß in diesem Fall zwischen der österreichischen Bundesregierung und der betreffenden Besatzungsmacht ein Übereinkommen zustandekommt. In jenen Fällen, in denen sich die Besatzungsmacht in Widerspruch zu geltenden Abreden nicht zur Tragung der vollen Entschädigung im Sinne dieses Gesetzes entschließt, kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, dort kann also auch keine Vergütung stattfinden. In diesen Fällen hat die Bundesregierung nur die Möglichkeit, bei der betreffenden Besatzungsmacht Vorstellungen zu erheben.

Als Sachen gelten nach dem Gesetz Betriebe, bebaute und unbebaute Liegenschaften und bewegliche Gegenstände, die sich auf oder in solchen Liegenschaften befinden.

Die Höhe der Vergütung wird in Abschnitt II geregelt. Hier hat es der Gesetzgeber vermieden, zu den eineinhalb Dutzend Berechnungsarten für Mieten, die zurzeit in Österreich gelten, eine weitere beizufügen und den Wirrwarr, der auf diesem Gebiet zweifellos besteht, noch größer zu machen. Es sind Bauschbeträge vorgesehen worden, die im allgemeinen als ausreichend und erheblich über den derzeit sonst üblichen Sätzen stehend bezeichnet werden können.

Es ist weiter eine Einteilung in Ortsklassen für die beanspruchten Objekte vorgenommen, wobei Landeshauptstädte und Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Ortsklasse I, alle übrigen der Ortsklasse II zugezählt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, daß zum Beispiel Kurorte, die der Bevölkerungszahl nach nicht die Ortsklasse I erreichen, mit Rücksicht auf besondere Umstände in die Ortsklasse I eingestuft werden können.

Es ist außerdem vorgesehen, daß für Räumlichkeiten, die nicht als Wohnräume anzusprechen sind, die aber in der Regel im Anhang zu solchen in Anspruch genommen werden, durch Verordnung eigene Vergütungssätze festgesetzt werden. Es ist vorgesehen, daß für Garagen, die im Zusammenhang mit den in Anspruch genommenen Wohnungen beansprucht werden, 80 S je Boxe vergütet werden. Das gilt also für nicht gewerblich genutzte Garagen, die unter Betriebe fallen, die im weiteren Verfolg des Gesetzes geregelt erscheinen.

Auch die Entschädigung für die Benützung der Einrichtung von Wohnungen, die bisher in vielen hunderten Fällen den Gegenstand des Streites zwischen den in Beschlag Nehmenden und den Betroffenen gebildet hat, ist hier einer an sich nicht ungünstigen Regelung unterzogen.

Für Gärten ist eine Vergütung derart vorgesehen, daß Inhaber von Kleingärten bis zu 650 Quadratmetern höhere, solche von größeren Gärten eine bescheidenere Vergütung erhalten. Dies deshalb, da Inhaber von Kleingärten aus diesen meist einen nicht unwesentlichen Teil ihres Lebensaufwandes bestreiten.

Der Abschnitt III spricht von der Entstehung des Anspruches. Ich habe bereits einleitend darauf verwiesen, daß der Anspruch auf Vergütung nach diesem Gesetz erst dann entsteht, wenn zwischen dem Bund und der in Frage kommenden Besatzungsmacht ein Übereinkommen erzielt wird. Dieses Übereinkommen steht und fällt mit der Anerkennung der Vergütungssätze durch die betreffende Besatzungsmacht. Kommt es zur Vereinbarung, nimmt der Bund die Ansprüche des österreichischen Staatsbürgers auf sich

und vergütet sie nach den in diesem Gesetz vorgesehenen Sätzen. Der einzelne Staatsbürger hat darnach mit der Besatzungsmacht erfreulicherweise nichts zu tun.

Wenn Gebietskörperschaften als Eigentümer in Anspruch genommen werden, ist vorgesehen, daß nur jene Sätze, die von der Besatzungsmacht tatsächlich geleistet werden, auch wenn sie unter den vorgesehenen gutächtlichen Sätzen sein sollten, vergütet werden.

Die Instandhaltung an in Anspruch genommenen Objekten kann von der Bundesregierung auch dann vorgenommen werden, wenn ein Einvernehmen mit dem Eigentümer des Hauses entweder nicht zustandekommt oder eine Benachrichtigung des Hauseigentümers nicht möglich war und wenn es sich um notwendige Instandsetzungen oder Instandhaltungen handelt. Eine Notwendigkeit liegt freilich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch dann vor, wenn es sich zum Beispiel um den Anschluß an ein bestehendes Kanalnetz, oder auch um die Änderung des Stromversorgungssystems und was derlei Fälle mehr sind, handelt. Doch ist es nach dem Willen des Gesetzgebers ausgeschlossen, daß reine Liebhabereien als Instandhaltungen dieser Art angesprochen werden. Die Instandhaltung geht letzten Endes zu Lasten des Hauseigentümers. Sie wird ihm von den zustehenden Vergütungssätzen abgezogen. Wenn die Rückgabe des Objektes erfolgt, bevor der Instandsetzungsaufwand getilgt ist, kann auch weiterhin vom Hauseigentümer die Tilgung dieses Aufwandes aus seinen eigenen Mitteln gefordert werden. Wesentlich erscheint mir, daß auf alle Fälle sowohl dem Mieter als auch dem Eigentümer des beschlagnahmten Objektes ein Drittel des Entschädigungssatzes frei bleiben muß.

Das Verfahren ist im § 17 des Gesetzes so geregelt, daß bei den örtlich zuständigen Finanzlandesdirektionen die Vergütungsanträge einzubringen sind, wobei diesen jedoch nicht die Stellung einer Behörde, sondern eines Parteivertreters zukommt. Wenn innerhalb von drei Monaten seitens der Finanzlandesdirektion keine Erledigung erfolgt, kann ein Antrag an den örtlich zuständigen Landeshauptmann gestellt werden — und zwar sowohl von der Finanzlandesdirektion als auch von dem betroffenen Staatsbürger —, die Entschädigung von Amts wegen festzusetzen.

Die Fälligkeit der Entschädigung tritt nach dem Gesetz vierteljährlich ein, und zwar zum 20. des mit dem Quartalsbeginn zusammenfallenden Monats. Fällige Beträge sind mit 4 Prozent pro anno zu verzinsen.

Die Bezahlung der Betriebskosten ist dem Mieter, solange seine Wohnung beansprucht

wird, erlassen. Die Bezahlung der Betriebskosten durch den Bund, die jedoch nicht weiter als sechs Monate zurückwirkend im vollen Betrag vorgenommen wird, kann auch an die vorschreibende Stelle selbst vorgenommen werden. Das wird dann der Fall sein, wenn nach Maßgabe der Verhältnisse zu befürchten steht, daß die Bezahlung nicht in der richtigen Art und Weise erfolgen könnte.

Wenn in beschlagnahmten Objekten bewegliche Güter, also zum Beispiel Möbel, angetroffen werden, die nicht zu den betreffenden beschlagnahmten Wohnungen oder Objekten gehören, dann ist durch Kundmachung der Eigentümer solcher Gegenstände aufzufordern, sich zu melden und seine Eigentumsrechte geltend zu machen. Sofern er sich nicht meldet, ist eine Verwertung durch freihändigen Verkauf seitens der Finanzlandesdirektion vorgesehen. Wenn der Eigentümer sich im nachhinein melden sollte, dann hat er Anspruch auf die Herausgabe des Verwertungserlöses.

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen im Abschnitt IV sehen vor, daß gegen den Bund andere Ansprüche wegen Inanspruchnahmen durch Besatzungsmächte als auf Grund dieses Gesetzes nicht erhoben werden können. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß erst ab Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, der mit 1. April dieses Jahres vorgesehen ist, die Vergütungsart und die Vergütungssätze nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden können, daß die anhängigen Fälle aber nach den bisherigen Vergütungsvorschriften abzuwickeln sind.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetz beschäftigt und hat mich als Berichterstatter beauftragt, vor dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Der Bericht steht zur Debatte.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Ing. Rabl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Bevor ich zu diesem Gesetzesbeschluß (*Rufe bei der SPÖ: Lauter! Lauter!*) Stellung nehme, möchte ich zu den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden anlässlich der 100. Sitzung des Bundesrates einige Worte verlieren. Der Herr Bundeskanzler Raab hat uns die Ehre geschenkt, bei dieser 100. Sitzung anwesend zu sein, er ist aber wegen dringender Regierungsgeschäfte nach einer Viertelstunde wieder verschwunden. (*Bundesrat Porges: Wenn er gewußt hätte, daß Sie reden, hätte er gewartet!*) Ich hätte den Herrn Bundeskanzler Raab nämlich aufmerksam machen wollen, sich an seine Worte zu erinnern, mit denen er bei

Regierungsantritt versprochen hat, daß er aus dem Bundesrat mehr machen will, als dieser bisher war, daß nämlich auch die Landeshauptleute in den Bundesrat entsendet werden, um einen innigeren Kontakt zwischen Bundesrat auf der einen Seite und den Bundesländern auf der anderen Seite herzustellen. Seither haben vier Landtagswahlen stattgefunden, und ich sehe kein einziges Landesregierungsmitglied — ausgenommen Vorarlberg, da sind es gleich zwei —, um einen innigeren Kontakt zu haben.

Und ich muß feststellen, daß, wenn 993 Gesetze den Bundesrat passiert und nur 12 armselige Einsprüche stattgefunden haben, daraus die Bedeutungslosigkeit des Bundesrates hervorgeht. Denn auf der einen Seite stimmen die Vertreter Vorarlbergs Gesetzen zu, die sie auf der anderen Seite in der Landesregierung aus Gründen des Föderalismus ablehnen. Wo funktioniert also dann der Bundesrat, wenn ein Land gegen die Beschlüsse des Bundesrates Einspruch erhebt, obwohl die Vertreter dieses Landes im Bundesrat selbst mitgestimmt haben?

Es hat geheißen, daß die Bundesräte immerhin auch bei den Besprechungen der verschiedenen Landtage mittun. Es hat sogar einen Ersatz des Bundesrates gegeben, indem man ein sogenanntes Büro der Landeshauptleute errichtet hat. Nun, weil eben der Bundesrat nicht entspricht, haben sich die Landeshauptleute nach etwas anderem umgesehen.

Vorsitzender (das Glockenzeichen gebend): Herr Bundesrat Rabl, ich erteile Ihnen den Ordnungsruf!

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl (fortsetzend): Bitte, ich nehme ihn zur Kenntnis. Es wurde von der oberösterreichischen WdU-Landtagsfraktion angeregt, die Bundesräte zu den Sitzungen der Landtage einzuladen, um sich direkt zu orientieren. Es sollte weiter die Tagesordnung des Bundesrates vorher in den Ländern besprochen werden, um vom Standpunkt des Landes aus einheitlich Stellung nehmen zu können. (*Ruf bei der SPÖ: Das Vergütungsgesetz steht zur Diskussion!*)

Nichts geschieht! Es gibt ein einziges Bundesland, das manchmal dagegen stimmt, das ist Vorarlberg, und zum Teil auch Tirol. Und am wenigsten Oberösterreich, wo der Landeshauptmann grundsätzlich für alles ist, was der Bund macht, und damit so eine Art Vorzugsschüler-Landeshauptmann ist.

Soweit meine Meinung zur 100. Sitzung des Bundesrates. Ich habe einmal schon den Bundesrat wegen seiner Abhängigkeit vom Nationalrat als Blinddarm des Nationalrates bezeichnet. Ich wiederhole das hier zum zweitenmal. (*Zwischenrufe.*)

Vorsitzender (*das Glockenzeichen gebend*): Herr Bundesrat Rabl, ich erteile Ihnen zum zweitenmal den Ordnungsruf. (*Ruf: Sie können ja Ihr Mandat als Bundesrat zurücklegen!*)

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl (*fortsetzend*): Das ist unsere Angelegenheit.

Ich möchte nun zu dem vorliegenden Gesetz Stellung nehmen (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Ich würde schon längst die Konsequenzen gezogen haben, wenn ich eine solche Einstellung hätte!*) — beruhigen Sie sich, junge Frau Abgeordnete! —, das der Herr Berichterstatter als sehr kompliziert hingestellt hat und als einen Versuch, aus dieser Materie allmählich etwas zu machen. Es ist ohne Zweifel kompliziert und ohne Zweifel ein Versuch, in diese Materie eine gesetzliche Regelung hineinzubringen. Ich gebe auch zu, daß es ohne Zweifel schwer ist, hier Ordnung zu schaffen.

Abgesehen aber von der materiellen Seite ist hier eine grundsätzliche Frage nicht erörtert worden, nämlich die, daß erstens der Bund tatsächlich nur dann zahlt, wenn er von der Besatzungsmacht Geld erhält, das heißt, daß, wenn jemandes Haus in Anspruch genommen wurde, die Besatzungsmacht aber nicht zahlt, er daher auch nichts bekommt, während der andere ja etwas bekommt, weil eben die Besatzungsmacht zahlt.

Es gibt das alte Landrecht vom Jahre 1794 — also vor dem bürgerlichen Gesetzbuch —, das bestimmt, daß, wenn Kriegsschäden — und Besatzungsschäden sind auch Kriegsschäden — eintreten, die Allgemeinheit mittragen muß, weil der andere froh sein soll, daß beispielsweise sein Haus nicht besetzt worden ist, während das Haus des anderen aber wohl besetzt wurde. Da man nicht einem einzelnen zumuten kann, allein den Schaden zu tragen, muß die Allgemeinheit mitzahlen.

Dieses Mitzahlen ist der Allgemeinheit zumutbar, weil es so etwas wie einen Besatzungskostenbeitrag gibt, der noch im Budget 1954 mit 600 und etlichen 85 Millionen Schilling aufscheint, während er im Budget 1955 nur mit einem Zehntel, nämlich nur mit 60,5 Millionen Schilling aufscheint.

Das heißt, der Bund will gar nicht die Gleichheit der Geschädigten, sondern der Bund sagt: Sei froh, daß du in der amerikanischen Zone bist, und von der russischen Zone reden wir nicht.

Man müßte gerade bei diesem Gesetz unsere Herren Befreier nach einer zehnjährigen Besatzungszeit bei der Gesetzgebung gar nicht zur Kenntnis nehmen, sondern sollte so handeln, als ob sie nicht da wären. Wir sollten also einen gemeinsamen gleichmäßigen materiellen Entschädigungsschlüssel ohne Rücksicht,

ob die eine Besatzungsmacht zahlt oder nicht, festlegen. Im letzteren Falle müßte eben der Bund vorschußweise im voraus die Kosten übernehmen. Bei den zukünftigen Staatsvertragsverhandlungen hätten wir dann ein Äquivalent und könnten sagen: Wir haben soundsoviel bereits vorausgezahlt, das möchten wir in Abrechnung bringen. Schon aus diesen rein taktischen Gründen hätte sich der Bund zweckmäßigerweise herbeilassen müssen, solchen Besatzungsgeschädigten vorschußweise Zahlung zu leisten.

Eine andere Frage, die ebenso grundsätzlicher Natur ist, betrifft den berühmten § 29. Hier wird vom Gesetzgeber einem Bestandgeber einfach verboten, über die Ansprüche hinaus, die im Gesetz verankert sind, bei Gericht etwas zu verlangen. Es ist unerhört, daß ein Gesetz ein Unrecht gesetzlich dekretiert. Schon aus diesem Grunde ist das Gesetz überhaupt abzulehnen. Das hat mit einem Versuch nichts zu tun, sondern es ist einfach ein frecher Eingriff des Gesetzgebers in das Recht des privaten Eigentümers, der ihm nicht zusteht. (*Bundesrat Porges: Sie haben keine Ahnung!*)

Eine andere Sache, die trotz der Kompliziertheit im Gesetz nichts mit einem Versuch zu tun hat, ist die, daß der Bund mit der Besatzungsmacht Vereinbarungen über die Benützung von Sachen und die Vergütung dafür ohne Vollmacht des Privateigentümers trifft. Man wird sagen: Na gut, es ist einmal so, die Besatzungsmächte sind da, und es ist besser, der Bund schaltet sich quasi als Rechtsanwalt des Privateigentümers ein, er hat ein größeres Gewicht und kommt eher weiter. Dazu ist grundsätzlich zu sagen: Man gewöhnt sich schon praktisch an unsere Herren Befreier. Der Herr Vorsitzende hätte zur 100. Sitzung davon sprechen müssen, daß wir, obwohl wir schon die 100. Sitzung haben, leider Gottes noch immer unsere Befreier — zehnjahre! — auf dem Buckel haben, und dann hätte er es kritisieren und verurteilen müssen, daß wir nach zehnjähriger „Befreiung“ so weit sind, daß wir Verträge und Zahlungen nicht selbst mit den Herren Befreiern abschließen, wo sie ohnedies von niemand erwünscht sind und nicht wegen uns noch da sind, sondern aus gegenseitigen Konkurrenzgründen. Man sollte so wie in Deutschland die Verträge mit den privaten Eigentümern über das Generalkonsulat abschließen, aber nicht gewohnheitsmäßig zur Kenntnis nehmen, daß unsere vier Befreier nach zehn Jahren noch immer da sind und so tun, als würden wir noch das Jahr 1945 schreiben. Und obwohl wir diesen Zustand ablehnen, bauen wir solche Bestimmungen in das Gesetz ein und sanktionieren damit diesen

Unrechtszustand. Das ist eine Willfährigkeit des Gesetzgebers und hat wohl nichts mit der Kompliziertheit der Materie zu tun und auch nichts mit einem Versuch.

Der Oberste Gerichtshof hat am 29. April 1953 entschieden, daß die Republik Österreich weder ein öffentliches noch ein privates Recht hat, mit einer Besatzungsmacht gegen den Willen des Eigentümers Vereinbarungen zu treffen, beispielsweise sein Haus an die Besatzungsmacht zu vermieten. Obwohl ein solcher Beschluß des Obersten Gerichtshofes vorliegt, wird dennoch ein solches Gesetz gemacht und das Ganze als ein Versuch hingestellt. Das hat nichts mit der Kompliziertheit der Materie zu tun.

Was die einzelnen Posten der Entschädigung betrifft, gehen klarerweise die Meinungen auseinander. Die einen meinen, es sei viel zuwenig, manche sagen, es sei auskömmlich. Das ist kompliziert, und darauf will ich daher auch nicht näher eingehen.

Aber die grundsätzliche Frage hat nichts mit Kompliziertheit zu tun, und ich kann mich nur wundern, daß der Gesetzgeber dennoch gegen die eigenen Staatsbürger so verfährt und aus lauter Devothheit vor den Befreiern auf dem Boden liegt und alles tut, was sie wünschen. So imponiert man unseren Befreiern nicht! Man muß ihnen jedesmal zur Kenntnis bringen: a) ihr seid nicht erwünscht und b) schaut, daß ihr Österreich räumt, und c) man wird die Gesetze nicht so machen, wie es im Scheck- und im Wechselgesetz heißt, weil die Befreier es wünschen, daß das Gesetz mit den deutschen Bestimmungen abgeändert wird. Die Befreier mögen uns ersuchen! Und in Hinkunft werde ich bei jedem Gesetz, wenn darin steht „die Befreier wünschen ...“ aus dem Grund dagegen stimmen, weil es unwürdig ist, wenn sie ewig „wünschen“. Sie mögen uns ersuchen. Wir ersuchen höchstens die Befreier, außer Landes zu gehen.

Es ist daher für uns selbstverständlich, daß wir aus diesen grundsätzlichen Erwägungen dem Gesetz nicht zustimmen.

Vorsitzender: Zum Wort gelangt der Herr Bundesrat Salzer.

Bundesrat Salzer: Hoher Bundesrat! Ehe ich mich mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf selber befasse, lassen Sie mich eine kurze Erklärung zum Angriff des Herrn Bundesrates Ing. Rabl auf die Oberösterreichische Landesregierung abgeben. In Oberösterreich ist es Gepflogenheit, daß sämtliche ÖVP-Bundesräte mit dem ÖVP-Landtagsklub und den ÖVP-Landesregierungsmitgliedern alle wichtigen Gesetze, die dieses Hohe Haus beschäftigt, vorbereiten und versuchen, eine

gemeinsame Stellung herauszuarbeiten. Hinter diesen von mir genannten Gremien steht die Mehrheit des oberösterreichischen Volkes.

Der Oberösterreichischen Landesregierung gehören bekanntlich auch zwei VdU-Mitglieder an. Es ist landesbekannt, daß diese zwei VdU-Landesregierungsmitglieder keinen besonderen Wert auf die Wohlmeinung ihres Fraktionskollegen Bundesrat Ing. Rabl legen. (*Bundesrat Porges: Das verstehen wir! — Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Sie geben schon wieder an!*) Es wäre daher zweckmäßig, wenn Herr Ing. Rabl, ehe er die Oberösterreichische Landesregierung kritisiert — zu Unrecht kritisiert — und bevor er uns Weisungen beziehungsweise Ratschläge bezüglich unseres Verhaltens in bezug auf die Zusammenarbeit mit der Landesregierung erteilt, zuerst bemüht wäre, dieses eigene Familiengebrehen zu reparieren.

Nun lassen Sie mich namens meiner Partei zum Vergütungsgesetz folgendes sagen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß ist ein Niederschlag der auch von uns als unwürdig empfundenen Tatsache, daß Österreich noch immer besetzt ist. Diese fortdauernde Besetzung ist ein Unrecht an Österreich und seinem leidgewohnten Volk, das wir kaum mehr zu ertragen vermögen. Gegen dieses Unrecht erheben wir wieder einmal in Zusammenhang mit der Beratung dieses Gesetzes schärfsten Protest und fordern wieder und nachdrücklichst unsere uneingeschränkte Souveränität und Freiheit. Wir wollen einfach nicht mehr länger Spielball oder Anhängsel weltpolitischer Differenzen sein, auf deren Sanierung wir gar keinen Einfluß nehmen können. Und zwingt man uns dennoch, noch lange diese eines alten Kulturvolkes unwürdige Rolle zu spielen, dann kann es schon sein, daß wir unsere Not einmal so laut in die Welt schreien, daß man diesen Schrei nicht mehr gut überhören kann, wenn man nicht die Grundsätze, in deren Namen man zur angeblichen Herbeiführung und Sicherung von Frieden und Freiheit angetreten ist, um den letzten Kredit in der Welt bringen will.

Der von uns nicht gewollte Krieg hat uns unermesslichen Schaden zugefügt. Wir haben bewiesen, daß wir das aus diesem Schaden erfließende Leid in Würde zu tragen und den Schaden selbst in emsiger Arbeit zu beheben wissen. Wir waren, als wir an diese Arbeit gingen, allerdings der Meinung, daß es mit den Kriegsschäden sein Bewenden haben wird und daß zu ihnen nicht auch noch Besetzungsschäden kommen werden. Von den Besatzungsmächten haben wir uns vielmehr Hilfe und nicht neue materielle und seelische Belastung erwartet; denn wir haben

unsere Befreier — ich möchte das nachdrücklichst betonen — wirklich für so großmütig gehalten, als sie sich uns vorgestellt und empfohlen hatten. Heute wissen wir es nun längst, daß dieser schöne Glaube ein häßlicher Irrglaube war; denn wäre es anders, brauchten wir das vorliegende Gesetz gar nicht in Beratung zu ziehen.

Kommende Historiker werden gerade dieses Gesetz vermutlich einmal als Schulbeispiel dafür bezeichnen, daß aus Vernunft wirklich Unsinn und aus Wohltat tatsächlich Plage werden kann. Und mit der Teilsanierung einer dieser Plagen, nämlich den beschlagnahmten Wohnungen, Einrichtungsgegenständen und Betrieben, haben wir uns heute auseinanderzusetzen. Dieses Gesetz soll diese Plage, wie der Herr Berichterstatter schon ausgeführt hat, nur mildern.

Vielleicht darf ich in diesem Zusammenhang einige Zahlen über die heute in Österreich noch beschlagnahmten Objekte nennen: Mit dem Stand vom 1. Jänner 1955 gibt es in der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone noch 2799 Objekte, die Österreichern gehören, aber von den drei Besatzungselementen genutzt werden. Es sind dies 60 Einzelräume, 1817 Wohnungen, 354 Kleinvillen, 6 Paläste, 15 Beherbergungsbetriebe, 6 Gast- und Kaffeehäuser, 26 Garagen, 10 gewerbliche Betriebe, 32 sonstige Betriebe, 358 Grundstücke und Lagerplätze, 102 öffentliche Gebäude und 13 Baracken.

Gegenüber dem 1. Jänner 1954 hat sich die Zahl der von den genannten drei Besatzungsmächten benützten Objekte nur um 1395 vermindert. Man kann also nicht sagen, daß das Tempo der Rückgabe beschlagnahmter Objekte an Österreicher besonders rasch ist.

Von diesen 2799 Objekten halten die Amerikaner 2167, die Briten 213 und die Franzosen 419 beschlagnahmt. Bei diesen Zahlen fällt der weite Abstand bei den beschlagnahmten Objekten zwischen den Amerikanern und den anderen zwei westlichen Besatzungselementen zweifellos auf. Dieser Abstand berechtigt zur besonderen Bitte an die Amerikaner, sich künftig doch etwas mehr zu bescheiden. Sie haben zum Beispiel noch immer 1452 Wohnungen besetzt, während es bei den Briten nur 136 und bei den Franzosen nur 229 sind.

Eine ganz gleiche Bitte muß hinsichtlich der sogenannten Kleinvillen ausgesprochen werden, die faktisch nichts anderes als mit blutigen Kreuzern erbaute Siedlungshäuser sind. Die amerikanische Besatzungsmacht benützt in Westösterreich noch 221 solche Siedlungshäuser, die Briten 105 und die Franzosen 28. Diese Siedlungshäuser haben sich in der

Hauptsache Arbeiter, Angestellte und kleine Beamte mühsamst errichtet, oft unter stärkster Mithilfe aller Familienmitglieder. Diese Menschen sollte man doch endlich wieder in den Genuß ihrer Häuschen kommen lassen, die fast immer ihr Lebensziel waren, für das sie gespart und sich geschunden haben.

Die Bitte um mehr Bescheidenheit muß aber auch an die russische Besatzungsmacht gerichtet werden. Hier liegen genaue Zahlen leider nicht vor, weil es das sowjetische Besatzungselement noch immer ablehnt, darüber zahlenmäßige Angaben zu machen. Ohne diese Zahlen kann aber nicht genau gesagt werden, was eigentlich in Gesamtösterreich von allen Besatzungsmächten noch beschlagnahmt gehalten wird. Es liegt allerdings eine amtliche Schätzung mit dem Stichtag 1. Juli 1954 vor, nach der Österreichern die Nutzung von wenigstens 4700 Objekten, die ihnen gehören, immer noch entzogen ist. Nach dieser Schätzung hält die sowjetische Besatzungsmacht also noch mehr als 1900 Objekte für sich allein unter Beschlagnahme. Man muß schon sagen, ohne deswegen der Sowjetfeindlichkeit geziehen werden zu können, daß dies, gemessen an den 2799 Objekten aller anderen Besatzungsmächte zusammen, doch etwas sehr viel ist. Diese 4700 Objekte teilen sich auf 3900 Einzelräume, Wohnungen, Siedlerhäuser und Paläste, 80 Beherbergungsbetriebe und Gast- und Kaffeehäuser, 20 Garagen, 80 gewerbliche Betriebe, 470 Grundstücke und Lagerplätze und 150 öffentliche Gebäude auf. Es wäre also auch für die sowjetische Besatzungsmacht hinsichtlich beschlagnahmter österreichischer Objekte weniger mehr und es könnte ein Zurückdrängen dieses Mehr gewiß auch Sowjetrußland in Österreich ansehensmäßig nicht schaden.

Die Vollständigkeit der von mir genannten Zahlen hinsichtlich Sowjetrußlands muß man überdies stark bezweifeln, wenn man die konkreten Zahlen kennt, die mein Kollege Ing. Hartmann in der letzten Sitzung des Nationalrates angeführt hat. Nach dessen Angabe hat Sowjetrußland in Baden allein noch immer 2 Schulen, 3 öffentliche Gebäude, 22 Hotels mit insgesamt 2599 Betten, 139 Häuser mit 513 Wohnungen, 52 Einfamilienhäuser, 3 Magazine, 2 Werkstätten und 2 Garagen besetzt. Alle diese aus ihrem Eigentum Zwangsdelogierten warten sehnsüchtig darauf, in ihre Wohnungen und Siedlerhäuschen zurückkehren zu können. Es wird mit jedem Tag unverständlicher, daß die Besatzungsmacht die Geduld dieser Menschen auf eine so harte Probe stellt. Diese Menschen sind es nun, Hoher Bundesrat, die auf das Gesetz warten, das wir heute zu verabschieden haben.

Bisher waren die Vergütungssätze, wie der Herr Berichterstatter schon ausführte, zonenweise verschieden und die Vertragspartner die Besatzungsmächte selbst. Dabei kamen die leidtragenden Österreicher nicht selten ins Hintertreffen, denn die Besatzungsmächte erwiesen sich in jedem Fall als die Stärkeren, leider, das wollen wir auch gleich dazusagen, nicht immer auch als die Gerechteren und die Einsichtigeren. Mit dieser Benachteiligung dieser betroffenen Landsleute macht das Gesetz nun Schluß. Jeder soll für beschlagnahmte Wohnungen, Einrichtungsgegenstände nunmehr ihrer Güte entsprechend etwas, und zwar gleich viel, erhalten. Für dieses „Gleich viel“ bürgt der österreichische Staat. Es ist bedauerlich, daß diese Bürgschaft an die Voraussetzung der Bezahlung durch die beschlagnehmenden Besatzungsmächte gebunden werden mußte, doch haben uns ja alle Besatzungsmächte feierlich zugesichert, daß sie sich jetzt die Besatzungskosten selbst bezahlen. Wir erinnern anlässlich des vorliegenden Gesetzesentwurfes nachdrücklichst an diese Zusicherung, deren Erfüllung wohl nur das primitivste Gebot der Selbstachtung ist, ohne das auch Großmächte nicht auf die Dauer werden auskommen können. Würde man diese Selbstachtung nicht aufbringen, dann würden wir soviel unverständliche Mißachtung vor der eigenen Reputation laut in die Welt schreien.

Über die Höhe der Vergütungssätze, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, kann man nun gewiß verschiedener Meinung sein. Welche Meinung richtig ist, wird wohl erst die aus dem Gesetz heraus erfließende Praxis erweisen müssen. Weil es so ist, darum glauben wir nicht, daß es richtig ist, dieses Gesetz jetzt bereits als unbrauchbar zu bezeichnen. Wir glauben das insbesondere deshalb nicht, weil tausende Betroffene gerade auf dieses Gesetz schon warten. Wir würden diese Menschen bitter enttäuschen, wenn wir die Gesetzgebung nunmehr verzögern oder, wie gewünscht wurde, sogar verhindern. Denn im Grundsatz ist dieses Gesetz nach unserer Überzeugung zweifellos brauchbar. Erweist die Praxis Mängel, dann sind sie zu beheben, und es fehlt dem Gesetzgeber jedenfalls nicht am Willen zu dieser Behebung.

Der Gesetzesbeschluß — auch das muß unterstrichen werden — stellt keine Sanierung von Besatzungsschäden dar. Diese Sanierung ist vielmehr einem eigenen Entschädigungsgesetz vorbehalten, das sich bereits in Ausarbeitung befindet und von dem wir wünschen, daß es möglichst bald der parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Das vorliegende Gesetz regelt nur die Entschädigung für das,

was vermietet werden mußte. Durch das Gesetz wissen die Zwangsvermieter jetzt wenigstens, mit welcher Vergütung sie rechnen können. Dadurch haben die Zwangsvermieter, wie der Herr Berichterstatter richtig ausführte, mindestens aber auch ein Rechtsinstrument und eine gewisse Rechtssicherheit in einem Fall erhalten und überdies einen Vertragspartner, der sich nicht als ihr Fronvogt, sondern als der Vertreter auch ihrer Interessen fühlt. Das sage ich mit Nachdruck an die Adresse derer, die aus Mißverständnis oder Unverständnis, ich weiß es nicht, behaupten, daß es anders wäre, und die Österreich den Besatzungsmächten gegenüber Kräfte zumuten, die wir einfach nicht haben.

Lösung bringt der vorliegende Gesetzesbeschluß für die Betroffenen leider keine. Das müssen wir zugeben. Von einer solchen Lösung könnte ja nur gesprochen werden, wenn die zwangsweise Ausquartierten ihre Wohnungen, ihre Einrichtungsgegenstände und ihre Betriebe, was wir wieder einmal auch von dieser Tribüne aus fordern, zurückerhalten würden. Erzwingen können wir diese Rückgabe leider nicht, weil auch hier wieder unsere Kräfte nicht ausreichen.

Und zum Schluß, meine Damen und Herren, lassen Sie mich ein kurzes Wort an die Kritiker meiner Partei im Zusammenhang mit diesem Gesetz sagen, die behaupten, daß die Zustimmung zu diesem Gesetz eine weitere Aushöhlung des in Österreich verfassungsmäßig zu Recht geschützten Eigentums bedeutet. So ist es in Wahrheit nicht. Wir wünschen vielmehr als Österreichische Volkspartei — und hier befinde ich mich wohl in Übereinstimmung mit allen Mitgliedern dieses Hohen Hauses — für jedes ehrlich erworbene Eigentum jeden möglichen Schutz, und wir bedauern, daß wir diesen Schutz angesichts der Absonderlichkeiten der jetzt noch immer andauernden Besetzung nicht in jedem Falle auch schon voll gewähren können. Es ist aber nicht Preisgabe eines Eigentums, wenn wir die beschlagnahmten Wohnungen aus der Besatzungswillkür reißen und den Wohltaten der landeseigenen Gesetzgebung unterstellen. Denn nicht jeder Betroffene — und das möge man beachten — kann mit jeder Besetzung mit Aussicht auf Erfolg und Beachtung unserer Landesgesetze verhandeln. Eine leidvolle Praxis hat das erwiesen. Jeder Österreicher kann aber für seine Wohnung und sein Eigentum mit dem Schutz der österreichischen Gesetzgebung rechnen.

Durch das vorliegende Gesetz betreiben wir also Eigentumsschutz und nicht Eigentumsvernichtung, die man mit akademischen Disputationen oder mit Verärgerung allein

sicherlich nicht aufhalten kann. Wir werden daher dem vorliegenden Gesetzesbeschluß, dessen Mängel auch uns durchaus bekannt sind, mit einem lachenden und einem weinenden Auge unsere Zustimmung geben und uns dem Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, anschließen. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Herr Bundesrat Ing. Rabl hat sich ein zweites Mal zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Ich hätte mich nicht zum zweitenmal zum Wort gemeldet, wenn nicht mein persönlicher Widersacher, Herr Bundesrat Salzer, in seiner üblichen schulmeisterlichen Art mit seinen vagen Informationen mich wieder herabgesetzt hätte.

Gestatten Sie, daß ich daran erinnere, daß zu der Zeit, als Kärnten im Jahre 1951 den Vorsitz hatte, der Herr Bundesrat Salzer eine halbe Stunde nicht zum Gegenstand, zur Sache sprach, sondern lediglich in seiner schulmeisterlichen Art mich herabgesetzt hat, sodaß ich den Herrn Vorsitzenden ersuche, mir dasselbe zu erlauben und mich nicht zur Sache zu rufen, weil es nicht hundertprozentig zur Materie gehört.

Vorsitzender: Nein! Ich habe Sie zur Ordnung gerufen, weil Sie den Bundesrat in seinem Ansehen herabgesetzt haben. *(Zwischenrufe.)*

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl (fortsetzend): Ich meine für später. *(Heiterkeit.)* Ich will nichts anderes, als daß der Grundsatz „Gleiches Recht für alle“ auch für mich gelten soll. Ich meine, daß es so gehalten wird, wie es der damalige Vorsitzende Herke bezüglich des Bundesrates Salzer, als er sich mit meiner Person beschäftigt hatte, gehalten hat.

Warum sich ausgerechnet der Herr Bundesrat Salzer den Mund so voll nimmt, ist mir unbekannt. Ich glaube, er hat die wenigste Ursache, in dem Haus so zu reden, vor allem, wenn man aus seinem eigenen Kreis die Kritiken über ihn selbst hört. Ich habe das bisher vermieden. Nun habe ich einen sehr guten Gewährsmann, der außerordentlich gut über den Herrn Bundesrat Salzer informiert zu sein scheint und mir die besten und sichersten Informationen gibt.

Vorsitzender: Das gehört aber nicht zur Sache.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl (fortsetzend): Ich habe Sie vorher gebeten, weil ich genau dasselbe machen will, was der Herr Bundesrat Salzer ständig macht, wenn er kann *(Bundes-*

rat Dr. Kolb: Geschäftsordnung!), zumindest im Jahre 1951 gemacht hat.

Ich müßte zum Beispiel den Herrn Bundesrat Salzer fragen, warum er damals so spontan aus den „Oberösterreichischen Nachrichten“ als Chefredakteur entfernt wurde. *(Ruf: Das gehört nicht hierher! — Bundesrat Salzer: Ich bin ausgeschieden! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.)* Ich müßte ihn außerdem fragen ...

Vorsitzender (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte Sie, zur Sache zu sprechen!

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl (fortsetzend): Sofort! Lassen Sie mich noch einige Worte reden. Ich müßte jetzt einen Zeitungsartikel vorlesen, worin dem Herrn Bundesrat Salzer vorgeworfen wird, daß er christliche Arbeitergewerkschaftsgelder unterschlagen hat. *(Rufe: Reden Sie zur Sache! — Rufe: Schluß! Schluß! — Der Vorsitzende gibt wiederholt das Glockenzeichen.)* Laut diesem Bericht wurde lediglich erklärt, das sei eine Lüge, aber geklagt wurde nicht. *(Lebhafte Zwischenrufe und Unruhe.)* Herr Bundesrat Salzer! *(Bundesrat Salzer: Wo ist das gestanden?)* Wenn einer so viel Dreck am Stecken hat wie Sie, und ich könnte noch fortsetzen *(Bundesrat Salzer: Reden Sie nicht! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen),* dann hat man die wenigste Ursache, sich so schulmeisterlich aufzuspielen, wie Sie es zu tun belieben. Sie sind ein Denunziant und ein Defraudant! *(Bundesrat Salzer: Also, das ist doch unerhört! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.)*

Vorsitzender: Herr Bundesrat Rabl, ich rufe Sie zur Ordnung! *(Unruhe.)*

Der Herr Bundesrat Rabl ist zur Ordnung gerufen. Ich mache ihn darauf aufmerksam, daß ich, wenn er derartige Beleidigungen eines Mitgliedes des Hauses nochmals vorbringt, die Sitzung unterbrechen und ihn von der Sitzung ausschließen werde. *(Bravo!-Rufe und Beifall.)*

Herr Bundesrat Salzer wünscht noch das Wort.

Bundesrat Salzer: Herr Bundesrat Rabl hat sich in infamster Art mit meiner Person beschäftigt. Ich stelle feierlich fest, daß die Behauptung, die er hier aufgestellt hat, eine Lüge ist. Ich fordere den Herrn Ing. Rabl auf, vor diesem Hause jetzt zu erklären, daß er auf seine Immunität verzichtet, damit ich ihn vor das Gericht zitieren kann, wo ich den Beweis dafür, daß er ein Lügner ist, antreten werde. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Sie Lügner, Sie! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.)*

Vorsitzender: Herr Bundesrat Rabl, ich rufe Sie nochmals zur Ordnung.

Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. (*Bundesrat Salzer: Die Immunität gibt er nicht auf!*)

Berichterstatter Dr. Schöpf (*Schlußwort*): Hohes Haus! Bundesrat Rabl hat wohl meinen Ausführungen nicht richtig zugehört, sonst hätte er darauf verzichten können, die Feststellung zu treffen, daß der Bund nur dann zahlt, wenn die Besatzung zahlt. Ich habe dies sehr eingehend auseinandergesetzt und darf, glaube ich, darauf verzichten, es nochmals zu tun.

Einer Behauptung muß ich widersprechen: Der Bund soll nach Auffassung des Herrn Bundesrates Rabl auch dann im Interesse des betroffenen österreichischen Staatsbürgers zahlen, wenn die Besatzungsmacht nicht oder nicht in der vollen Höhe bezahlt. Das würde eine Einladung an die Besatzungsmächte bedeuten, die beschlagnahmten Objekte nicht mehr freizugeben, da sie ja ohnehin dafür keine Leistungen zu erbringen haben. Daher wurde nach sorgfältiger Überlegung der von Herrn Bundesrat Rabl kritisierte Weg gewählt.

Den von Rabl kritisierten § 29 muß man im Zusammenhang mit den §§ 30 und 32 lesen, und dann wird man feststellen, daß für alle bisher anhängig gewesenen Fälle die Abwicklung selbstverständlich auf der bisherigen Rechtsgrundlage erfolgt — auch das habe ich ausdrücklich festgehalten — und daß lediglich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vergütungsgesetzes — und das ist eben der 1. April 1955 — das Vergütungsgesetz als neue Rechtsgrundlage anzusprechen ist. Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit, wegen einer vermeintlichen Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Staatsbürger den Verfassungsgerichtshof anzurufen. Wenn dieser entscheiden würde, daß das Vergütungsgesetz verfassungswidrig und daher der bisherige Rechtszustand wiederherzustellen sei, dann würde das nicht mehr und nicht weniger heißen, als daß der betroffene Staatsbürger wieder auf denselben leid- und dornenvollen Weg der bisherigen Auseinandersetzung verwiesen wird und daß wieder die bisherigen unzureichenden Entschädigungssätze, die noch dazu von der Willkür der einzelnen Besatzungsmacht abhängen, anstatt der vorgesehenen besseren Vergütungssätze nach dem Vergütungsgesetz, in Kraft treten. Es würde also den Betroffenen damit ein sehr schlechter Dienst erwiesen sein.

Ich darf im übrigen auf weitere Ausführungen verzichten und meinen Antrag auf Unterlassung des Einspruches wiederholen.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in der Tagesordnung weiter und kommen zu **Punkt 5:** Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Feber 1955: Bundesgesetz, betreffend die **Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds.**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Der Milchausgleichsfonds, welcher nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 167, die Aufgabe hat, den Ausgleich der Preisunterschiede für Milch und Milcherzeugnisse, die in ganz Österreich den Erzeugern zu gleichen Preisen zu berechnen sind, zu übernehmen, geriet durch Unterlassung einer Preiserhöhung anläßlich der Auffettung der Milch im März 1953 von 3 auf 3½ Prozent in finanzielle Schwierigkeiten. Ein weiterer Grund hiefür war aber auch, daß inzwischen Gehalts- und Lohn-erhöhungen bei den Molkereibetrieben eintraten, sodaß dieser Fonds nunmehr mit Ende 1954 ein Defizit von zirka 16,2 Millionen Schilling aufweist. Wenn auch die Maßnahmen zur Sanierung des Fonds bereits in Angriff genommen wurden, erscheint es doch erforderlich, auch das Defizit der ersten beiden Monate des Jahres 1955 zu berücksichtigen. Der Nationalrat beschloß daher, die Summe von 20 Millionen Schilling diesem Sanierungszweck zu widmen.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet in drei Paragraphen die Bestimmung, daß dieser Betrag zur Abdeckung des vorerwähnten Defizits Verwendung finden soll, die Ermächtigung an das Bundesministerium für Finanzen, diesen Betrag zu Lasten des Ansatzes Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ zu verrechnen, und schließlich die Vollzugsklausel. Der Ansatz zu Lasten des vorerwähnten Kapitels erscheint gerechtfertigt, weil diesem die Annahme einer Milchmarktleistung von 1,2 Milliarden Liter zugrunde liegt, die Marktleistung jedoch um 8 Prozent zurückging, während der Frischmilchverbrauch um den gleichen Prozentsatz stieg. Hier läßt sich also eine Einsparung erwarten.

Schließlich erscheint es noch notwendig, zu bemerken, daß der Verwaltungsaufwand des Fonds auf Grund besonderer Verwaltungskostenbeiträge gedeckt und gesondert verrechnet wird. Tatsächlich weist der Verwaltungsaufwand auch keinen Abgang bei dieser gesonderten Verrechnung auf.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich eröffne die Debatte über diesen Bericht.

Zum Wort gelangt Herr Bundesrat Ing. Rabl.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Zu dem vorliegenden kurzen Gesetz mit drei Paragraphen, worin über einen Betrag von 20 Millionen Schilling kurzerhand entschieden wird, damit sich die Gebarung des Milchausgleichsfonds wieder ausgleicht, möchte ich zunächst an den Herrn Berichterstatter die Frage richten und zugleich im ganzen Hause fragen: Wer von den Abgeordneten kennt die Abrechnung des Milchausgleichsfonds für das Jahr 1954?

Wenn ich aber die Abrechnung des Milchausgleichsfonds nicht kenne, das heißt, wenn ich nicht weiß, wie hoch die Einnahmen für den Milchausgleichsfonds beziehungsweise die des Lastenausgleiches waren und was und wofür gezahlt wurde, so kann man wirklich niemand zwingen, nur als Teil einer Abstimmungsmaschinerie zu fungieren und einfach kurzerhand einem Betrag von 20 Millionen Schilling zuzustimmen.

Ich hätte erwartet, daß der Herr Berichterstatter wenigstens in großen Zügen für das Jahr 1954 und die ersten zwei Monate 1955 erläutert, welches denn die Ausgaben waren, die wirklich zu dem Defizit geführt haben. (*Bundesrat Vögel: Das hat er ja gesagt!*) Er hat nur das, was im Motivenbericht steht, erwähnt und unter anderem gesagt, die Aufzucht um einen halben Prozent hätte eine Erhöhung des Verbraucherpreises um 6 Groschen notwendig gemacht; aber weil das von den bösen Sozialisten abgelehnt wurde — dem Herrn Pittermann hat es den Titel eines „Milchkriegswirtschaftsministers“ eingetragen (*ironische Heiterkeit bei der SPÖ*) —, aus diesem Grunde sei das Defizit entstanden. Ich frage mich: Was hat das mit dem Milchausgleichsfonds zu tun? Das interessiert den Produzenten und den Konsumenten, aber niemals die Zwischenstelle, nämlich den Milchausgleichsfonds!

Ein Beispiel: Man unterscheidet beim Verkauf zwischen Frischmilch und Verarbeitungsmilch. Ich will nun ein Beispiel von Verarbeitungsmilch bei Butter geben. Bekanntlich sind 6 Liter Vollmilch zu 3,5 Prozent Fettgehalt ein Liter Rahm; das sind 21 Fetteinheiten. Und 4 Kilogramm Rahm, also 4 mal 21 Fett-

prozente, sind ein Kilogramm Butter, mithin also 84 Fetteinheiten. Wenn ich nun den Preis für Butter — sie kostet bekanntlich pro Kilogramm 31,42 S im Großverkauf — durch die 84 Fetteinheiten dividiere, um festzustellen, was eine Fetteinheit kostet, so komme ich auf 37,4 Groschen. Und wenn ich diesen Betrag mit 3,5, also der Anzahl der Fetteinheiten der Milch, multipliziere, dann komme ich auf einen Betrag von 1,3090 S. Dazu kommen 45 Groschen aus dem Verkauf der Magermilch; ergibt 1,7590 S. Davon sind 13 Groschen für den Milchausgleichsfonds zu zahlen; bleibt 1,62 S für die Molkerei. Der Bauer selbst, der die Milch erzeugt, bekommt 1,57 S.

Eine andere Frage: Es heißt in dem Motivenbericht, die Marktleistung der Milch war 1,2 Milliarden Kilogramm. Aber in einer Notiz im Wirtschaftsteil der „Presse“ wird geschrieben, daß die Marktleistung 4,5 Milliarden Kilogramm war. Ich frage: Was ist wahr? Ist das wahr, was im Motivenbericht steht — also 1,2 Milliarden Kilogramm —, oder ist das wahr, was vor zirka vierzehn Tagen in der „Presse“ gestanden ist, daß es 4,5 Milliarden sind? Wenn es aber 1,2 Milliarden sind und pro Kilogramm 13 Groschen an den Milchausgleichsfonds gezahlt werden, dann macht es 156 Millionen Schilling aus. Dazu kommen die drei Groschen „freiwillige Spende“ der Bauernschaft pro Kilogramm Milch mit 36 Millionen. Das macht also zusammen zirka 200 Millionen aus, die der unersättliche Moloch Milchausgleichsfonds vereinnahmt. Macht es aber 4,5 Milliarden aus, dann nimmt der Milchausgleichsfonds 585 Millionen und an „freiwilliger Spende“ 135 Millionen Schilling ein. Wer soll sich hier auskennen? Und wie können Sie vor allem von der SPÖ ohne Einspruch für dieses Gesetz stimmen? Wollen Sie sich tatsächlich zum Abstimmungsautomaten degradieren lassen? Die Herren von der ÖVP wissen genau um den Fonds Bescheid. Ob Sie es wissen, weiß ich nicht. Da müßte ein Redner der SPÖ aufstehen und mich aufklären. (*Bundesrat Pfaller: Das müßten wir öfter!* — *Bundesrat Skritek: Das müßten wir dauernd machen! Aber Sie aufzuklären, das ist unmöglich!*)

Eine andere Frage wird in dem Motivenbericht auch angeschnitten, das sind die Gehalts- und Lohnerhöhungen. Die Gehalts- und Lohnerhöhungen hätten auch zu dem Defizit beigetragen, ebenso sonstige Kostenerhöhungen. Weiter hinten im anderen Teil des Motivenberichtes aber steht, daß für den Verwaltungsaufwand Verwaltungskostenbeiträge eingefordert und damit die Verwaltungskosten restlos gedeckt werden, sodaß kein

Abgang eintritt. Also fällt der Punkt „Gehalts- und Lohnerhöhungen“ weg und ist daher kein Grund für das Milchausgleichsdefizit. Was die „sonstigen Kostensteigerungen“ betrifft, ist die Frage gestattet: Welche Kostensteigerungen?

Von seiten der ÖVP wird über die Selbstherrlichkeit der Waldbrunnenschen Methoden schwer vom Leder gezogen. Gestatten Sie mir festzustellen, daß nun noch ärgere als Waldbrunner'sche Methoden auf dem genossenschaftlichen Sektor Platz greifen. Der Milchausgleichs fonds dient in erster Linie zur Förderung der Molkerei- und Käsegenossenschaften und würgt systematisch jede private Käserei oder Molkerei durch die Festsetzung der sogenannten Einzugsgebiete ab.

Mir ist ein Fall von einem Käser in meinem Bezirk bekannt, der nicht erst die Käserei errichtet hat, sondern dessen Vater schon die Käserei geführt hat, ein Käser, der mit seiner Frau und seiner Ziehtochter zusammen in einem reinen Familienbetrieb die Käserei führt, also bestimmt kein Ausbeutungsunternehmen. Ihm hat man nur ein Einzugsgebiet von 300 Liter Frischmilch vom Milchausgleichs fonds zugebilligt. Weil er sagt, mit 300 Liter Frischmilch kann er unmöglich existieren, hat ihm der Milchausgleichs fonds zusätzlich aus der nächsten Genossenschaftsmolkerei 200 Liter Magermilch zugebilligt, womit er kaum leben, aber auch nicht sterben kann. Diese Magermilch ist für den Mann, weil sie bereits verarbeitet wurde, natürlich teurer.

Mit einem Wort: Man will den privaten Unternehmer ausradieren. Das ist der genossenschaftliche Kolchosgeist, von dem der Herr Schumy in seinem Blatt „Die Genossenschaft“ durch den Schweizer Professor Lauer, der von den Praktiken im oberösterreichischen Genossenschaftswesen anscheinend wenig Ahnung hat, beweisen läßt, daß die Genossenschaften mit Freiheit identisch sind. Die heutigen landwirtschaftlichen Genossenschaften kann man als von oben gelenkte Verwaltergenossenschaften mit trustähnlichem Charakter bezeichnen, sie haben nichts mehr mit der Raiffeisen-Idee zu tun.

Ich kann mir ohne weiteres eine Molkereigenossenschaft mit sechs Vorstandsmitgliedern und sonst nichts vorstellen. Die Apparatschiki der Genossenschaften würden ohne weiteres ohne andere Mitglieder als die sechs Vorstandsmitglieder heute die landwirtschaftlichen Genossenschaften führen können und ihre Geschäfte machen. Darüber hinaus sind die landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ÖVP-verpolitisierte Ge-

schäftsunternehmen. Da ist mir wieder eine Versammlung bekannt, wo der Herr Kern-Stellvertreter Dr. Schreiner erklärte: Der Mann ist vom VdU, der kann nicht als Obmann für die Genossenschaft in Frage kommen! Also ein höchst partei einseitiges und ungenossenschaftliches Verhalten. Daß der Mann von Ried im Traunkreis dennoch zum Obmann gewählt wurde, trotz zweimaliger Einsprüche der „überparteilichen“ Anwaltschaft der Genossenschaft, zeigt, daß die Mitglieder es gegen den Willen der Apparatschiki im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen erst durchsetzen mußten.

Der Milchausgleichs fonds, der eineinhalb Jahre Zeit gehabt hat — was im Motivenbericht steht —, will jetzt endlich darangehen, eine Sanierung auszuhecken. Vorher aber will er noch den Bund um 20 Millionen Schilling leichter machen, und zwar von dem Betrag, der für die Produzenten gehört. Er hätte zumindest schon — obwohl schon vor einem Jahr gewispelt worden ist, daß der Milchausgleichs fonds zu wenig Geld hat — an diese Sanierung denken müssen, und zumindest hätte der Rechnungshof diese Sanierung veranlassen und richtig hineinleuchten müssen. Wenn ich aber bedenke, daß es nach meiner Auffassung gar nicht notwendig sein brauchte, daß der Milchausgleichs fonds so ein Defizit hat, dann muß ich mich, da es dennoch der Fall ist, fragen: Wieso? Und hier kommt wieder der Protektionismus im Milchausgleichs fonds zum Ausdruck, indem man nämlich den landwirtschaftlichen Molkereigenossenschaften in rauen Mengen Geld für Investitionen gibt, aber den privaten Molkereien und Käseereien kaum einen Schilling zukommen läßt. Während also diese Molkereigenossenschaften nicht nur vom Milchausgleichs fonds Investitionskredite bekommen und wahrscheinlich teilweise die Milchausgleichs fondsbeiträge schuldig bleiben (*Bundesrat Dr. Kolb: „Wahrscheinlich“!*), wird den privaten Molkereien und Käseereien nichts gegeben, wohl aber werden von ihnen Beiträge verlangt.

Unter solchen Umständen und bei diesem Protektionismus kann ich es glauben, daß es im Milchausgleichs fonds allmählich Ebbe wird. Daß sich die andere Seite dazu herbeiläßt, ihm jetzt 20 Millionen Schilling in den Rachen zu werfen, damit er sich nun saniert, müssen Sie mit sich selbst ausmachen. Ich für meinen Teil halte es für selbstverständlich, daß man erstens wegen Nichtinformiertheit einer solchen Sache nicht zustimmen kann und zweitens das ganze Defizit nicht notwendig gewesen wäre, wenn die Leitung des Milchwirtschafts fonds rechtzeitig nach dem Rechten

gesehen hätte. Daß dies nicht der Fall war, beweist die Zeitungsnotiz, daß man den Geschäftsführer des Milchausgleichsfonds entlassen hat, ohne die Gründe hiefür anzugeben. Das ist auch ein Zeichen der Zeit. Es ist daher selbstverständlich, daß wir gegen dieses Gesetz stimmen.

Vorsitzender: Zum Wort gelangt der Herr Bundesrat Wallig. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Wallig: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Durch die verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Fettgehaltes der Milch, die im Konsumentenpreis nur teilweise ihre Deckung gefunden haben, ist beim Milchwirtschaftsfonds ein bedeutender Ausfall in der Gebarung entstanden, der nun nach dem Vorschlag des vorliegenden Gesetzentwurfes durch einen Zuschuß des Bundes im Ausmaße von 20 Millionen Schilling beseitigt werden soll. Um die bis vor der Auffettung der Milch ausgeglichene Gebarung des Milchwirtschaftsfonds aufrecht erhalten zu können, wäre seinerzeit ein Konsumentenpreis notwendig gewesen, der um 6 Groschen hätte höher sein müssen, als er damals festgelegt wurde.

Bei der Behandlung der Vorlage im Nationalrat hat der Herr Abg. Mayrhofer sehr ausführlich die Situation dargelegt und auch darauf hingewiesen, daß wirtschaftliche Gesetze auf die Dauer nicht ungestraft vernachlässigt werden können. Die Milchproduktion, deren Steigerung im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft liegt, ist für viele Mittel- und Kleinbauern die entscheidende Existenzgrundlage. Man wird daher nicht umhin können, im geeigneten Zeitpunkt auch die den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Als Vertreter des Bauernstandes bin ich mir darüber im klaren, daß solche Maßnahmen gerade in der gegenwärtigen Zeit außerordentlich schwierig sind und daß dabei auch auf die Situation in der gesamten Wirtschaft und aller Bevölkerungsteile Rücksicht genommen werden muß. Gerade wir in der Österreichischen Volkspartei sind seit je für den Grundsatz eingetreten, daß in allen Fragen ein gerechter Ausgleich zwischen den Wünschen und Sorgen aller beteiligten Kreise gefunden werden muß. Sosehr die Bauernschaft auf der Zuerkennung eines gerechten Milchpreises bestehen muß und sie für ihre Situation wohl allgemeines Verständnis erwarten darf, wird sie — wie in der Vergangenheit — auch in der Zukunft auf die berechtigten Wünsche und Forderungen der Konsumenten angemessen Bedacht nehmen.

Der Herr Abg. Kopenig hat bei der Behandlung der Gesetzesvorlage im Nationalrat

sehr heftig dagegen polemisiert, daß zur Deckung des Abganges für die Vergangenheit öffentliche Steuermittel herangezogen werden. Wir bedauern das ebensowohl wie der Herr Abg. Kopenig, weil die Vorschläge der Bauernschaft immer darauf gerichtet waren, derartige Maßnahmen unnötig zu machen. Wir müssen aber mit aller Entschiedenheit feststellen, daß es sich bei dieser Gesetzesvorlage vor allem um eine Konsumentenpreisstützung handelt, weil die zu geringe Milchpreisspanne, durch die der Milchwirtschaftsfonds in die gegenwärtige Situation geraten ist, ja letzten Endes zur Folge hatte, daß die Konsumenten die Milch zu einem billigeren Preis beziehen können, als es sonst bei Beachtung der wirtschaftlichen Grundsätze möglich gewesen wäre. Darüber hinaus ist festzustellen, daß diese Vergünstigung vor allem jenem großen Personenkreis zugute kommt oder gekommen ist, der einen erhöhten Milchbedarf hat, so vor allem kinderreichen Familien und alten Leuten, und daß sich diese Maßnahme solcherart als eine konsequente Fortführung der Familienpolitik darstellt, für die wir von seiten der Österreichischen Volkspartei immer eingetreten sind.

Es muß in diesem Zusammenhange ferner darauf hingewiesen werden, daß letzten Endes öffentliche Steuergelder nicht nur zur Stützung von Milchpreisen und damit zur Unterstützung besonders schutzbedürftiger Kreise der Bevölkerung verwendet werden, sondern daß ja auch in vielen anderen Belangen öffentliche Mittel zur Unterstützung anderer Einrichtungen in bedeutenderem Ausmaße zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhange muß ich auf die Sozialversicherungsinstitute und nicht zuletzt auf die Österreichischen Bundesbahnen verweisen. Besonders in dem letzten Falle könnte gleicherweise der Standpunkt vertreten werden, daß dort die Preis- und Tarifbedingungen eben derart zu gestalten sind, daß ein Defizit nicht auftreten kann. Es sind die gleichen Erwägungen, die es notwendig machten, davon Abstand zu nehmen. Man kann daher nicht bei gleichen Voraussetzungen einen ungleichen Maßstab anwenden (*Zwischenruf bei den Sozialisten*) und solche Maßnahmen nur dann auf das schärfste kritisieren, wenn es sich um Maßnahmen handelt, an denen die Landwirtschaft interessiert ist.

Wenn meine Partei heute diesem Gesetz ihre Zustimmung gibt, so sind wir uns darüber im klaren, daß damit die Frage der Bedeckung der Kosten in der Vergangenheit gelöst, jedoch dieses brennende Problem für die Zukunft noch nicht geregelt ist. Wir haben daher mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß

diesbezüglich bereits eingehende Beratungen zwischen allen beteiligten Kreisen stattfinden (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Sehr spät!*) und es zu einer vernünftigen und tragbaren Dauerlösung kommen wird.

Bei Behandlung aller Fragen, die wesentlich auch die Landwirtschaft betreffen, müssen wir immer wieder darauf aufmerksam machen, daß die in der Landwirtschaft tätigen Mitbürger einen sehr wesentlichen und bedeutungsvollen Stand in unserer Volksgemeinschaft bilden. Die Bauernschaft hat daher ein Recht, zu verlangen, daß auch ihre Probleme gerecht beurteilt und behandelt werden. Wir haben volles Verständnis dafür, wenn die Leistungen der Arbeiterschaft gewertet werden. Vielleicht ist es aber zweckmäßig, sich auch einmal die Leistungen der Bauernschaft richtig zu vergegenwärtigen. Eines steht fest: Wenn auch im Bauernstand unter Zugrundelegung der gleichen Arbeitsbedingungen, wie sie sonst für die Verrichtung körperlicher Arbeiten heute gegeben sind, vorgegangen würde, wären nicht nur die jetzigen Preise nicht zu halten, sondern auch die für das ganze Volk so notwendige Produktionssteigerung und Qualitätsverbesserung vollständig unmöglich.

Es gibt im Bauernhaus keine 48-Stundenwoche, es gibt für viele Mitglieder der Bauernfamilien wegen der Stallarbeiten keinen freien Sonntag und auch nicht viele der sonstigen Annehmlichkeiten, die für die Dienstnehmerschaft und die städtische Bevölkerung bereits zur Selbstverständlichkeit geworden sind und die wir ihnen auch vom ganzen Herzen gönnen. Ich will damit nur sagen, daß man eben die Verhältnisse gerecht beurteilen muß. Wenn die Preise der Landwirtschaft zur Debatte stehen, ist immer gleich eine riesige Aufregung vorhanden. (*Bundesrat Geiger: Was ist mit dem Handel?*) Wir Bauern müssen aber dazu sagen, daß man anscheinend unsere gerechtfertigten Wünsche oft nicht zur Kenntnis nehmen will. Wir müssen die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Geräte immer teurer kaufen, während unsere Preise hingegen immer die gleichen bleiben.

Die Bauernschaft anerkennt vollkommen, daß die Milch zu den wichtigsten Lebensmitteln für den größten Teil des österreichischen Volkes gehört. Wir haben daher immer den Standpunkt vertreten, daß die Spanne zwischen dem Milchproduzenten- und dem Milchkonsumentenpreis möglichst niedrig sein soll. Das ist sie nun tatsächlich. Diese Spanne ist gerade bei der Milch am niedrigsten im Vergleich zu allen übrigen Lebensmitteln und weit darüber hinaus zu den anderen Bedarfsgegenständen, die der Bauer eben benötigt. Auffallend erscheint dem Bauern jedoch, daß

andere Getränke, wenngleich sie nicht lebenswichtig sind, in überaus großen Mengen konsumiert werden, obwohl der Preis, wie zum Beispiel beim Kracherl oder beim Coca-Cola, unvergleichlich höher als der Milchpreis ist. (*Bundesrat Adele Obermayr: Coca-Cola brauchen wir ja nicht für die Säuglinge und für die Kinder! — Bundesrat Frisch: Es gibt ja auch andere Menschen als Säuglinge und Kinder!*) Diese künstlich hergestellten Getränke, liebe Gnädige, erfordern zu ihrer Erzeugung nicht so viel Mühe, Fleiß und Arbeitsamkeit, wie sie die bäuerliche Familie bei der Milchgewinnung aufbringen muß.

Wie ich schon erwähnt habe, geben wir diesem Gesetz trotz allem Vorgebrachten unsere Zustimmung, wobei wir uns bewußt sind, daß es sich um eine Notlösung handelt, eine von jenen vielen Notlösungen, die wir eben auf Grund der politischen Gegebenheiten in unserem bedrängten Vaterlande derzeit treffen müssen. An eine endgültige und klare Lösung werden wir erst dann schreiten können, wenn wir die vollständige Freiheit unseres Handelns zurückgewonnen haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Grundemann (Schlußwort): Hohes Haus! Es ist nicht meine Aufgabe als Berichterstatter, mich mit den Polemiken des Herrn Bundesrates Rabl zu diesem Gesetz zu befassen. Er hat jedoch an den Berichterstatter die konkrete Frage gerichtet: Wer kennt die Abrechnung des Milchwirtschaftsfonds? Er hat in diesem Zusammenhang die Bemerkung gemacht, daß wohl die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, nicht aber die der Sozialistischen Partei darüber orientiert sind. Ich zweifle keineswegs daran, daß die Abgeordneten der Sozialistischen Partei sehr genau wissen, was sie mit ihrer Zustimmung zu dem Gesetz, das über einen Betrag von 20 Millionen verfügt, gemeint haben. Wir zweifeln auch nicht daran, daß sie diese Zustimmung nicht gegeben hätten, wenn sie nicht genau orientiert gewesen wären über die ganze Gebarung bei dem Milchwirtschaftsfonds.

Dem Herrn Bundesrat Rabl steht es zweifellos frei, so wie das alle gemacht haben, sich beim Milchwirtschaftsfonds in der Wipplingerstraße über den Gebarungsabschluß 1954 zu erkundigen. Ich bin überzeugt, man wird dort eine helle Freude über sein Erscheinen haben. Der Abschluß 1954 dürfte in diesen Tagen, wie es ja den Gepflogenheiten entspricht, fertiggestellt worden sein.

Ich habe mir zu bemerken erlaubt — und es steht auch in den Erläuterungen zu der Regierungsvorlage drinnen —, daß der Abgang zirka 16,2 Millionen Schilling betragen wird. Genaue Ziffern können selbstverständlich erst nach Aufstellung der Bilanz 1954 gegeben werden. Im übrigen darf ich den Kollegen Rabl bitten, sich das Gesetz BGBl. Nr. 167/1950 durchzulesen, denn dort stehen die Bestimmungen über die Aufgaben des Milchausgleichsfonds sehr genau drinnen, und es steht ganz genau drinnen, welche Aufgaben er zu erfüllen und wofür er aufzukommen hat.

Wenn der Herr Kollege Rabl in den Erläuterungen zu der Vorlage das Wort „sonstige Kostensteigerungen“ beanstandet hat, kann ich hiezu die Erklärung abgeben: Unter den Begriff „sonstige“ fällt auch die Schulmilchaktion und wahrscheinlich auch noch eine Reihe anderer kleinerer Kostensteigerungen, die im laufenden Jahr aufgetaucht sind.

Ich darf weiter anführen, daß allgemein bekannt ist, daß der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds aus ganz anderen Gründen dort ausgetreten ist als aus dem Grund, daß die Gebarung des Milchwirtschaftsfonds nicht korrekt, richtig und rechnungsmäßig einwandfrei geführt wird. Darüber ist in der Zeitung wiederholt geschrieben worden. Herr Kollege Rabl, es ist Ihnen die Möglichkeit gegeben, sich beim Milchwirtschaftsfonds zu erkundigen, was die Ursache war.

Im übrigen, meine Damen und Herren, bitte ich nochmals, dem Antrag zuzustimmen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen zu **Punkt 6** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Feber 1955: Bundesgesetz, womit die **Verordnung über den Oder—Donau-Kanal aufgehoben** wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Kuchner:** Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe im Auftrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu berichten, womit die Verordnung über den Oder—Donau-Kanal aufgehoben werden soll.

Diese Verordnung, die am 18. April 1941, also als deutsches Reichsrecht, erlassen wurde, ist im Sinne des Verlangens des Alliierten Rates nach Beseitigung der deutschen Gesetzgebung aufzuheben. Diese Verordnung durch

ein österreichisches Bundesgesetz zu ersetzen, ist derzeit nicht aktuell, da an einen Ausbau des Oder—Donau-Kanals im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gedacht ist.

Ich stelle daher an den Hohen Bundesrat im Auftrage des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, die Debatte einzuleiten.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen zu **Punkt 7** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Feber 1955: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, über die **Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“** abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Das angeführte Bundesgesetz aus dem Jahre 1948 setzt eine Reihe von Bestimmungen fest, unter denen der Titel „Ingenieur“ geführt werden kann. Er kann nach diesem Gesetz auch geführt werden auf Grund einer Verleihung durch das Handelsministerium von Absolventen der technischen und gewerblichen Lehranstalten. In diesem Fall war bisher notwendige Voraussetzung eine fünfjährige Praxis, mit einer Ausnahme: die Absolventen des Technologischen Gewerbemuseums brauchten nur eine vierjährige Praxis. Die Ausnahme war dadurch gerechtfertigt, daß in allen technischen und gewerblichen Lehranstalten eine vierjährige Ausbildung gegeben war, am Technologischen Gewerbemuseum aber dauerte die Ausbildung fünf Jahre. Seither hat sich die Sache gewandelt, und es sind alle technischen und gewerblichen Lehranstalten zu einer fünfjährigen Ausbildungszeit übergegangen. Die ungleiche Behandlung der Absolventen dieser Lehranstalten ist daher gegenstandslos geworden und nicht mehr gerechtfertigt. Diesen Mangel versucht die Novellierung zu beheben.

Wir können dazu noch bemerken, daß diese Novellierung bestimmt nicht notwendig gewesen wäre, wenn das Gesetz vom Jahre 1948 anders stilisiert gewesen wäre, wenn es also nicht ausdrücklich von „Absolventen der Technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt, Technologisches Gewerbemuseum, in Wien, IX.“ gesprochen hätte, sondern wenn an Stelle dieses Ausdruckes gestanden wäre: Lehranstalten

technischer und gewerblicher Art mit fünfjährigem Ausbildungsgang. Das ist eine Lehre dafür, daß man bei gesetzlichen Formulierungen möglichst allgemeine Ausdrücke verwenden soll. Es ist das leider seinerzeit weder den Verfassern des Gesetzes, noch dem Nationalrat, noch dem Bundesrat aufgefallen.

Aus den angeführten Gründen bitte ich also im Auftrage des zuständigen Ausschusses, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich eröffne die Debatte über diesen Bericht.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Ing. Rabl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Ich hätte mir vorgestellt, daß nicht ein Doktor der Philosophie zu dem Ingenieurtitelgesetz spricht, sondern eben ein Ingenieur. Aber für solche Sachen ist der Herr Professor Lugmayer immer gern zuständig, wenn es sich um, sagen wir, allgemein-romanhafte Erklärungen handelt. *(Heiterkeit.)*

Es war im Jahre 1925, als ich als Vorsitzender der Studentenschaft der Hochschule für Bodenkultur gemeinsam mit den anderen *(Bundesrat Porges: Was, Sie waren auf einer Hochschule? Hätte ich nie angenommen!)*, und zwar mit der Montanistischen Hochschule Leoben — Sie waren auf keiner Hochschule! *(Bundesrat Porges: O doch, doch!)*, Sie sind ein verbummelter Student! —, mit der der Technischen Hochschule Graz und der Technischen Hochschule Wien, also die vier Technischen Hochschulen im sogenannten Technischen Fachausschuß über diesen Titel beziehungsweise, wie es in der kaiserlichen Verordnung von 1917 heißt, über die „Standesbezeichnung Ingenieur“ Besprechungen abhielten. Wir haben uns damals auf den Standpunkt gestellt, daß für die sogenannten humanistischen Hochschulen, die Universitäten, der Dokortitel zu gelten hätte und für die Technischen Hochschulen der Ingenieurtitel, und wir haben die Meinung vertreten, daß für die Technischen Hochschulen der Dokortitel abzuschaffen wäre, weil der Dokortitel den Ingenieurtitel drückt. Es wurde damals, 1925, dem Wunsch der Studentenvertreter nicht entsprochen, und es ist weiter bei der kaiserlichen Verordnung von 1917 geblieben.

Durch das Bundesgesetz von 1948 ist eine weitere Verflachung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ eingetreten, indem der Absolvent des Technologischen Gewerbemuseums, das im Rang einer Mittelschule steht, nach absolvierter Reifeprüfung und einer Praxiszeit von vier Jahren über das Handelsministerium auch den Titel „Ingenieur“ führen kann.

Damals, 1925, haben wir uns auf den Standpunkt gestellt: So wie nicht etwa das Sozialministerium einem ausgezeichneten Heilpraktiker den Dokortitel verleihen kann, genau so wenig kann einem ausgezeichneten Praktiker mit vier beziehungsweise fünf Jahren Gewerbemuseum und fünfjähriger Praxis der Ingenieurtitel verliehen werden, denn entweder gibt es akademisch Graduierte oder es gibt sie nicht. Man macht sogar „Oberingenieure“; man könnte auch einen „Oberdokter“ machen. *(Bundesrat Dr. Kolb: Es gibt auch Oberärzte!)* — „Arzt“ ist kein akademischer Grad! — Man macht einen „Fabriksingenieur“; man könnte auch einen „Fabriksdokter“ machen. Man macht „Fachingenieure“; man könnte dann auch „Fachdoktoren“ machen. Ich sehe nicht ein, daß die eine Sparte, nämlich der akademische Grad der Doktoren, nach wie vor geschützt bleibt, während die Sparte auf dem technischen Sektor, der Ingenieur, weiter degradiert wird.

Da sagt mir ein Verwalter eines Lagerhauses: „Ich lasse meine Kinder nicht studieren, weil das gar keinen Sinn hat.“ Einen Monat später wird er, der das Studieren so ablehnt, „Ingenieur“, weil er zehn Jahre in leitender Stellung ist. Der Herr Lagerhausverwalter ist jetzt der „Ingenieur“, der für seine Kinder das Studium so ablehnt, selbst aber Wert darauf legt, billig, das heißt ohne Studium, zu einer Standesbezeichnung beziehungsweise zu einer nach außen wirkenden, wenn auch fälschlichen akademischen Graduierung zu gelangen. *(Zwischenrufe.)*

Da gibt es einen großen Bauern, dem paßt der Titel „Ökonomierat“ nicht. Weil in der kaiserlichen Verordnung steht: Wer zehn Jahre in leitender Stellung tätig ist, kann vom Handelsministerium zum Ingenieur befördert werden, suchte er tatsächlich um die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ an; obwohl er außer Volksschule und Winterschule keinerlei Schulbildung hat, ist er heute „Ingenieur“ und nennt sich auch so.

Dieses vorliegende Gesetz bedeutet eine weitere Verflachung des Ingenieurtitels, indem es vom Technologischen Gewerbemuseum auf alle Bundesgewerbeanstalten mit fünfjähriger Ausbildungszeit übergehend nach der entsprechenden Praxis den Titel ohne weiteres zuspricht. Ich wundere mich nur, daß der Ingenieur- und Architektenverein dazu nichts zu sagen hatte.

Es ist daher für mich selbstverständlich, daß der, der akademisch graduiert werden will, nicht über die Hochschulbildung und über die ganze Studiererei schimpfen darf, sondern, wenn er einen akademischen Titel haben will, auch die Voraussetzungen dafür erfüllen muß

und nicht einen Titel auf billige Art in der Weise zu erreichen trachtet, daß er diesen als Verdienender in fünfjähriger Praxis einfach ersitzt.

Dieser Verflachung stimme ich nicht zu, und ich werde daher auch gegen dieses Gesetz stimmen.

Vorsitzender: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden. Sie wird wahrscheinlich in der letzten Märzwoche oder Anfang April stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Minuten